Polem,
2404m.

Polem.
2404m

Rostock

Die Cölnische Sache,

betrachtet vom Standpunkt

des

allgemeinen Rechts.

Zweite, mit Betrachtungen über einige neuere Ereignisse und Druckschriften vermehrte, Auflage.

Von

Dr. Carl v. Rotteck,

großherzoglich badischer Hofrath und Professor.

Bayerische Staatsbibliothek München

Speyer, Landau und Grünstadt,

F. C. Neidhard's Buchhandlung.

1839.

Wd 98. 73

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur
zweiten Auflage.

Zu dieser neuen Auflage meines, in der ersten — so wie ich's erwartete — theils mit Gunst, theils mit Ungunst aufgenommenen, Schriftchens habe ich nur Weniges zu erinnern. Es ist seinem Hauptinhalte nach — die Berichtigungen der in der ersten Auflage eingeschlichenen Druckfehler und dann einige wenige, der größern Deutlichkeit und Bestimmtheit willen gemachte, Verbesserungen des Ausdrucks abgerechnet — unverändert geblieben. Auch der Nachtrag enthält mehr nicht, als was mir zur Vervollständigung meines anspruchlosen Votums nach der neuesten Sachlage unumgänglich nöthig

schien. Wohl liegt, in Bezug auf den Thatwie auf den Rechtsbestand des täglich weiter greifenden Zwiespalts, Stoff genug zu einem ganzen Buche vor: allein ein solches zu schreiben, dazu fehlte mir die Lust nicht minder, als die Muse; und ich dachte für Diejenigen, die mich verstehen wollen, sei auch eine kurze Andeutung genügend.

Freiburg, im December 1838.

Der Verfasser.

Vorwort
zur
ersten Auflage.

Die Veranlassung zur Herausgabe dieser kleinen Schrift war die Verhinderung, die der Verfasser erfuhr, als er einige Worte über die Cölner Angelegenheit in der zweiten Kammer der badischen Landstände zu sprechen begehrte. Als nämlich in dieser — wiewohl nur außerordentlicher Weise — (zur Berathung der Eisenbahnsache) versammelten Kammer am 5. März d. J. die hannöverische Verfassungsfrage in wiederholte Anregung gebracht und von einer Reihe kräftiger Redner die in dem Umsturz der hannöverischen Verfassung liegende Gefährdung aller andern teutschen Verfassungen, eindringlich

dargestellt ward, (was dann auch den einstimmigen Kammerbeschluß zur Folge hatte, daß die Regierung zur nachdrücklichen Verwendung am Bundestage für Erhaltung oder Wiederherstellung jener Verfassung aufzufordern sey); so unternahm es der Unterzeichnete — nach einem ähnlichen Vorgang in der Würtembergischen Kammer — an die Betrachtungen über den gestörten Rechtszustand in Hannover einige andere über die Wirren in Cöln zu knüpfen, „indem er einmal hier wie dort ein Ereigniß erblicke, das für die Ordnung und Ruhe in Teutschland, wofern nicht bald eine erwünschte Heilung einträte, gerechte Besorgnisse einflöße, und sodann weil auch hier wie dort erkannt werden müsse, daß, bei der innigen Verbindung und Wechselwirkung der deutschen Staaten unter sich, der Rechtszustand des einen immer auch bedeutsam für jenen aller anderen, und, was dem einen widerfahren, dem Princip nach zugleich auch allen anderen möglicher Weise bevorstehend sey." — Gegen solches Vorhaben aber — von welchem auf befremdliche Weise bereits in einigen öffentlichen Blättern

gesprochen worden — hatte sich im Stillen eine drei- oder vierfache Opposition gebildet. Die erste war die Regierungs-Commission und, mit ihr verbunden, der streng ministerielle Theil der Kammer. Jene schon aus dem Grunde, daß, ihrer Behauptung nach, auf dem außerordentlichen Landtag nichts Anderes, als der Gegenstand, zu dessen Berathung er eigens einberufen sey, dürfe besprochen werden; sodann aber auch darum, weil man — bei der hier vorhandenen Betheiligung einer großen Macht — durch Gestattung des Vortrags etwa das Mißfallen der Diplomatie auf sich zu ziehen besorgte; (als ob die Regierung verantwortlich seyn könnte für jedes Wort eines einzelnen Deputirten, und als ob ein die Rechte eines deutschen Landes oder Religionskörpers berührendes Ereigniß aufhörte, ein nationales, also ein alle, zum Nationalbund gehörige, Staaten und Völker angehendes, zu seyn, sobald es zugleich eine europäische Macht betrifft.) Eine weitere Opposition bestand aus Denjenigen, die da fürchteten, es möchte der Vortrag vielleicht dem Interesse des Protestantis-

mus zu nahe treten oder jenes des Katholicismus demselben entgegen stellen, woraus dann etwa, bei dem aufgeregten Eifer einiger protestantischen Mitglieder, eine leidenschaftliche Erwiederung oder ein gehässiger confessioneller Streit entstehen könnte. (Als ob es nicht einen über den beiden Confessionen befindlichen Standpunkt gäbe, einen das gemeinschaftliche Recht und das gemeinschaftliche, wahre Interesse beider in's Auge fassenden, oder als ob die Besorgniß vor dem Ausbruch eines tadelnswürdigen Eifers auf einer Seite ein Rechtfertigungsgrund seyn könnte für die gegen die andere — solchen Eifer nicht kund thuende — Seite zu verhängende Verweigerung des Wortes!) Endlich gab es — in und außerhalb der Kammer — noch eine dritte Klasse von Gegnern dieses Wortes, bestehend aus Solchen, welche, obschon der katholischen Kirche sich beizählend, dennoch fast für eine Ehrensache halten, sich lau gegen die Interessen dieser Kirche, losgebunden von ihren, die Geistesfreiheit beengenden Satzungen, und zumal dem Clerus abgeneigt zu zeigen. Die Sache des Erzbi-

schofs von Cöln — denn also benannten sie die Angelegenheit — konnte darum vor ihnen keine Gnade finden; sie wollten wenigstens gar nichts davon hören, vergessend, daß hier durchaus kein dogmatischer oder hierarchischer Streit vorliege, sondern blos eine Rechts-Frage und zwar eine beiden Confessionen gleich wichtige Rechtsfrage, und dabei befangen in der seltsamen Meinung, daß katholisch gesinnt seyn und aufgeklärt seyn, ein Widerspruch, dagegen protestantisch gesinnt und vorurtheilsfrei seyn, identisch sey!

Wahr ist's, die Hauptmänner von beiden letztgenannten Parteien zeigten sich entschlossen, mich bei'm Worte zu schützen, blos allein — wie billig — sich die Gegenrede vorbehaltend, wofern ich durch meinen Vortrag ihnen dazu den Anlaß gäbe. Doch überfiel mich bei'm Ueberschauen der bedeutenden Zahl der Gegner — nicht etwa blos der Sache, welche ich nämlich, so wie ich sie aufzufassen gedachte, gegen männiglich wohl zu vertheidigen mich getraute, sondern des mir zu gönnenden Wortes —

ein Widerwillen des Sprechens; und ich wandelte daher meinen vorgehabten Vortrag um in die blose Erklärung, daß ich, was ich im Interesse des allgemeinen Rechtes und des solcher Grundlage bedürfenden Friedens zu sagen gedachte, nunmehr in einer demnächst herauszugebenden Druckschrift veröffentlichen würde. Hiezu fand ich mich zumal durch die Betrachtung bewogen, daß, nachdem ich einmal als derjenige erschien, der in der Cölner Angelegenheit für den Erzbischof aufzutreten gesonnen war, ich, um der nahe liegenden Mißdeutung von beiden Seiten zu begegnen, mich nothwendig klar und bestimmt aussprechen müsse über Princip und Richtung solches Vorhabens.

Die nachstehenden Blätter enthalten nun die Summe meiner, wie ich glaube, von Parteigeist freien Betrachtungen über die Cölner Sache. Sie führen nur etwas mehr aus und bestimmen etwas genauer Dasjenige, was ich vom Standpunkt des badischen — also teutschen — Volksvertreters über den verhängnißvollen Streit in kurzem, mündlichen Vortrag

sagen zu dürfen gewünscht hatte. Ob meine Richtung dabei eine mittelalterlich-hierarchische, dem Obscurantismus dienstbare, oder aber eine der allgemeinen Gewissens- und Geistesfreiheit und vor allem dem heiligen Recht huldigende sey, darüber wird das Urtheil der unbefangenen Leser entscheiden. Ich sehe dabei gleichgültig den Verunglimpfungen und Anfeindungen der Enthusiasten und Fanatiker auf beiden Seiten entgegen, und bin der Ueberzeugung, daß die ruhig Prüfenden in diesen Blättern denselben Mann wieder erkennen werden, welcher die Reformationsgeschichte (im 7. Band seiner allgemeinen Weltgeschichte) und dann das Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften geschrieben, und von seiner frühen Jugend bis in's Alter treu und unausgesetzt — so viel seine geringen Kräfte es vermochten — für Freiheit, Licht und heiliges Recht gekämpft hat.

Freiburg, den 8. April 1838.

C. v. Rotteck.

Nachschrift.

Die nachstehenden Blätter hätten, nach der Absicht des Verfassers, bereits vor 8 Wochen in den Händen der Leser seyn sollen. Die Verzögerung ihres Erscheinens gehört, als ein eigenes Moment, mit zur Cölner Geschichte. Man behält sich darüber die einfache Berichterstattung auf geeignetem Wege vor, und bittet für jetzt den geneigten Leser blos, bei Beurtheilung der Schrift gefälligst der Zeit ihrer Beendigung (8. April) zu gedenken und daraus sich zu erklären, warum der seitdem weiter erschienenen — zum Theil allerdings merkwürdigen — Schriften über die Cölnische Sache, darin keine Erwähnung geschehen.

Den 28. Mai.

Der Verfasser.

Einleitung.

Unter den Ereignissen der neuesten Zeit ist, wenigstens für Teutschland, keines, nach Principien und Folgen bedeutsamer und keines beklagenswerther gewesen, als der in der preußischen Rheinprovinz plötzlich zum offenen Ausbruch gekommene Streit zwischen Thron und Altar. Es ist dieses ein Streit, welcher, wenn nicht bei Zeiten eine wohlthätige Vermittlung heilend eingreift, für die „Ordnung und Ruhe," für den Frieden der Gemüther und für den öffentlichen Rechtszustand in Teutschland leicht unendlich bedrohender werden kann, als es alle jene sogenannten „demagogischen Umtriebe" gewesen sind, gegen welche die Mainzer Centralcommission errichtet worden, und eine lange Reihe der strengsten Bundesbeschlüsse ergangen ist. Das Ereigniß, nach seiner wahren Gestalt, und nach allen dabei auf einer und der andern Seite obgewalteten Umständen, Tendenzen und vorgebrachten Rechtfertigungsgründen, liegt der Welt vor Augen, weil nämlich hier — Dank der Confessionsverschiedenheit der Machthaber — die Censur, der gemeinschaftlichen Richtung entbehrend, die Wahrheit zu unterdrücken nicht vermochte, und weil man daher von

beiden Seiten die, obgleich verhaßte, Nothwendigkeit, vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung seine Sache zu vertheidigen, oder überhaupt sie alldort verhandeln zu lassen, anerkannte. Inzwischen ist freilich nicht Alles, was darüber bereits in einer Unzahl von Flugschriften und polemischen Zeitungsartikeln verhandelt ward, zur Erkenntniß der Wahrheit führend oder auch nur dazu bestimmt, d. h. im Interesse der Wahrheit geschrieben; sondern es ist weitaus das Meiste blos von einseitigem Parteigeist eingegeben oder solchem Geist aus schnöder Dienstwilligkeit zum Geschenk anerboten oder auch käuflich dargebracht. Ueberhaupt Befangenheit, ja Leidenschaft und Fanatismus auf beiden Seiten, und nur gar selten ein Wort vom Standpunct der rein verständigen, ruhigen, von confessioneller Parteiung freien Betrachtung, wie z. B. der protestantische Geistliche, Dunker Curtius, eines gesprochen. (S. die außerordentliche Beilage der Allg. Zeitung vom 26. Februar 1838.) Doch selbst aus den Uebertreibungen von beiden Seiten, zumal aber aus den gegenseitigen Enthüllungen jeder hier und dort bemerkbaren Schwäche oder Fälschung, mag der Freund der Wahrheit sich eine deutliche Ansicht von der That- und Rechtsbeschaffenheit der Sache bilden; und, hat er dieses gethan, so soll er auch — zum Zweck der allgemeinen Verständigung — freimüthig und unverholen seine redliche Ueberzeugung aussprechen.

Wenn der Verfasser dieser Schrift es unternimmt, über die Cölner Angelegenheit dergestalt seine Meinung öffentlich zu erklären; so thut er es zumal darum,

weil von Seite derjenigen — gewiß sehr zahlreichen — Classe der Katholiken, welcher er Selbst sich beizählt, noch wenig oder Nichts darüber gesagt worden; woraus dann gefolgert werden könnte, daß diese Classe entweder einverstanden sey mit den bisher laut gewordenen ultra-montanisch-katholischen Stimmen, oder aber, daß sie theilnahmlos diese kirchliche Sache betrachte. Beide Voraussetzungen jedoch wären gleich falsch; und sie zu begünstigen, wäre nicht gut. Es kann vielmehr der guten Sache, welcher alle Wohlgesinnten zugethan sind, es kann der Erhaltung der Eintracht und des Friedens, welche allen Regierungen am Herzen liegen muß, nicht anders als förderlich sein, wenn an die Stelle der scheinbaren Passivität, welche aber ein innerlich brennendes Feuer bedeckt, die laute Verkündung der Gefühle tritt, weil nichts den Regierungen verderblicher seyn kann, als die Unkunde oder die Selbsttäuschung über jene Gefühle.

Laut also und unumwunden, und, wie ich glaube, im Sinne von vielen Tausenden möge der Schmerz darüber ausgerufen werden, daß in dem unglücklichen Teutschland, worin seit der längsten Zeit von ernsterem Religionsstreit kaum eine Rede mehr war, derselbe — fast künstlich heraufbeschworen — sich wieder zu erneuen droht, daß von zwei voll und gleich berechtigten Kirchen die eine besorgen soll, ihre rechtliche Freiheit geschmälert zu sehen durch eine der andern Kirche angehörige Staatsgewalt, und daß — selbst von angeblichen Rechts-Lehrern — das Princip einer, der weltlichen Macht auch in Glaubens- und

Gewissenssachen zustehenden, Herrschaft aufgestellt wird, welches, wenn allgemein geltend gemacht, die Selbstständigkeit aller Kirchen zernichtet, der Religiosität alle Bedeutung raubt und den Freiheitsrechten der Bürger in ihrem heiligsten Asyle den Tod bringt.

Durch solchen Klageruf jedoch soll mit nichten eine Anhänglichkeit an mittelalterliche, hierarchische Grundsätze und Tendenzen erklärt werden; vielmehr sagt sich der Verfasser feierlich von denselben los, und stellt sich entschieden den Vertheidigern derselben entgegen, wo immer sie auftauchen, sey es in der Würzburger Zeitung (welche übrigens in der Cölner Sache manchen trefflichen Artikel geliefert und manche Wahrheit an's Licht gebracht hat), sey es in dem (allerneuest jedoch einem andern Wind gehorchenden) Berliner Wochenblatt, sei es in den Schriften des — wenn auch durch Genialität hervorleuchtenden und wegen erscheinender Aufrichtigkeit des Eifers achtungswürdigen — Görres, sey es endlich in mehreren belgischen Blättern und in verschiedenen Flugschriften genannter oder ungenannter Autoren. Seine Richtung, wenn er sie mit einem Worte bezeichnen soll, ist jene, welche der unsterbliche Kaiser Joseph II. in Oestreich angebahnet, doch freilich, durch Ungunst der Verhältnisse gehindert, nicht bis zum Ziele geführt hat. Darum kann Niemand ernstlicher, als Er, wünschen, daß die katholische Kirchengemeinde voranschreite an Geistesaufklärung und ächt moralischer, ächt christlicher und humaner Veredelung. Aber das geeignete Mittel dazu ist nicht jenes, das gegen den Erzbischof von Cöln angewendet ward. Es ist —

wie später ausgeführt werden soll — ein davon himmelweit verschiedenes. Das Mittel liegt auch nicht in den Aeußerungen der kränkendsten Geringschätzung, der bittersten Lieblosigkeit, ja des fanatischen Hasses, welche seit dem Cölner Ereigniß von Seite mehrerer Protestanten — ihnen voran Professor Krug und in seinem Sinne viele Correspondenten der Leipziger allgemeinen Zeitung, und eine Menge theils genannter, theils ungenannter Pamphlet-Schreiber — gegen den Katholicismus überhaupt geschleudert worden; weil dadurch nur Reaction hervorgerufen, gerechte Erbitterung erzeugt, und dergestalt die Spaltung vergrößert, die Verständigung erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Doch gehen wir zur Sache:

I.

Der Erzbischof von Cöln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering.

Seitdem die strenge Ungnade der königl. preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln zur öffentlichen Kunde gekommen, hat eine Menge dienstwilliger Federn sich gegen seine Person und seinen Charakter in Bewegung gesetzt. Von allen Seiten sind Pamphlets und auch Zeitungsartikel erschienen und erscheinen noch fast tagtäglich, welche die härtesten Verunglimpfungen, Verdächtigungen, ja bestimmte Anklagen über sein Haupt häufen und, wie ihn Selbst, so auch alle seine Anhänger mit schwerer Verdammung belegen. So groß war der Eifer oder die Beflissenheit, daß einsichtsvolle preußische Behörden mehr als einmal in den Fall kamen, die ihnen von Katholiken wie von Protestanten gemachten Anerbietungen von Schriften solcher Farbe zurückzuweisen, erkennend, daß nicht je mehr und je heftiger, sondern eher je weniger und je gemäßigter über das, was nun einmal geschehen ist, geschrieben werde, dem Interesse der preußischen Regierung frommend sei. Und während — wenigstens in der ersten Zeit — die Behutsamkeit der meisten Censoren —

außerhalb Baiern — so groß war (und leider häufig noch ist), kaum irgend einem zur Vertheidigung des Erzbischofs gesprochenen Worte das imprimatur zu gewähren, las und liest man nicht nur im Text einer Unzahl von Schriften, sondern selbst schon auf dem Titelblatt mehrerer derselben die beleidigendsten Anschuldigungen, ja die herbest klingenden Verdammungs-Urtheile gegen den Erzbischof und seine Freunde prangen. Dergestalt erlaubte sich zumal der ehevorige Herausgeber des „canonischen Wächters," Alexander Müller, sein Pamphlet zu überschreiben: „Der Erzbischof von Cöln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupte, oder neuestes Beispiel der offenen Auflehnung und starren Reaction wider die Kirchenhoheit der Staatsregierung, mit Rückblicken auf die vielfach vereinigten revolutionären Umtriebe" („der römisch-katholischen Reactionspartei" — ward dann in der Ankündung noch beigesetzt) u. s. w. — Und so lesen wir noch auf der letzten Seite einer andern Druckschrift, welche mit „Entweder-Oder: Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofsmüze?" überschrieben ist, die, den Gesammt-Inhalt des Buches reassumirend, zusammengehäuften nachstehenden Schmähungen: „canonische Anmaßung; fanatische Neuerung; engherzige Verstocktheit; Halsstarrigkeit; mit Staatsfeinden selbst im Ausland giftig verschwisterte Herrschsucht; Unrecht ohne Scham; blindes Jammern über eigene Schuld, verschmiztes Streben nach Verdumpfung; unmächtige Drohung mit Erbitterung und Aufreizung; geistliche Vermessenheit und Unthat; eigensinnige Verwirrung; leere Einbildung;

wahnsinniges Festhalten an fixen Vorstellungen; Modergeruch übertünchter Gräber." —

Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift kennt den Herrn Erzbischof persönlich nicht, und ist daher ungeeignet wie unberufen zu desselben durchgreifender Vertheidigung. Dennoch fühlt er sich wenigstens zu einigen Schutzworten gedrungen, allernächst durch die Betrachtung der Ueberzahl der wider den Erzbischof unter der Aegide einer dazu privilegirten Presse streitenden Feinde, und sodann durch den Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage. Der Erzbischof erscheint ihm ehrwürdig wegen der Charakterfestigkeit und unerschütterlichen Standhaftigkeit, die er bewiesen in einer Zeit, deren leider! vorherrschender Charakter die Schwäche, die Wankelmüthigkeit und die Servilität ist, und worin man überall Abtrünnige von früher laut ausgerufenen Glaubensbekenntnissen, und sich allen Launen der, Gunst und Ungunst spendenden, Gewalt willfährig Fügende findet, aber höchst selten einen Mann von Entschiedenheit des Willens und von einer „Gott mehr als den Menschen" gehorchenden, d. h. seine aufrichtige Ueberzeugung nimmer dem Machtgebot opfernden Gesinnung. Der Erzbischof hat, wie nicht zu verkennen ist, in all' seinem Thun und Lassen den Eingebungen seiner innern Ueberzeugung und seines Gewissens gefolgt, ist sich selbst und seinen früher bekannten Grundsätzen fortwährend treu geblieben, in stets aufrechter Stellung, ohne Menschenfurcht und ohne Wanken. Ein solcher Charakter, wir wiederholen es, ist ehrwürdig, vorausgesetzt, daß — wie hier wohl offenbar der Fall ist — die Ueberzeugung oder die Gewissensforderung

eine solche ist, die man wohl etwa für unrichtig oder falsch, nicht aber für unvernünftig oder für den wahren Rechtspflichten entgegenlaufend erklären kann. Auch kannte ja die preußische Regierung, als sie den Freiherrn Droste zum Erzbischof ernannte oder wählen ließ, dessen Charakter und Richtung aus seinem frühern Wirken ganz genau, und erschien daher als solcher Richtung nicht abgeneigt, einen einzigen Punkt ausgenommen (den der gemischten Ehen nämlich), als worüber sie durch eine eigens eingeholte Erklärung auf welche wir zurückkommen werden) sich zu beruhigen suchte. Namentlich lag auch vor ihren Augen die schon 1817 von dem Domcapitular zu Münster, Freiherrn Franz Droste zu Vischering herausgegebene Schrift: „Ueber Kirche und Staat", deren Inhalt als nicht minder die Ansichten des Freiherrn Clemens August darstellend mochte betrachtet werden, und welchem auch wirklich das ganze Benehmen des Erzbischofs vollkommen entspricht. Wer aber ein Princip im Allgemeinen gebilligt oder eigens adoptirt hat, muß natürlich auch die Consequenzen davon sich gefallen lassen; oder er hat wenigstens, wenn eine oder die andere ihm nicht gefällt, Niemanden als Sich Selbst die Schuld davon, daß sie eintrat, zuzuschreiben.

Dagegen wird nun der Erzbischof, welcher fortan lediglich in seinem, der Welt vor Augen gelegenen, Charakter gehandelt, mit den schwersten Anklagen öffentlich belegt. Er wird „eines hartnäckigen, grundsätzlichen Ungehorsams gegen die Gesetze des Landes und eines so entschieden feindlichen Auftretens gegen die Regierung" beschuldigt, daß „nur eine bis zum äußersten

Punkt getriebene Geduld und Langmuth" zur „Zurückhaltung aller Maßregeln strafender Gerechtigkeit" und zur „Beschränkung des gezwungenen Einschreitens des Landesherrn auf die bloße „Nothwehr" bestimmen konnte. (S. das Vorwort zur Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung gegen den Erzbischof von Cöln.) Er wird ferner (in dem Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, von Altenstein, an das Metropolitan-Capitel in Cöln vom 15. Nov. 1837) auf nachstehende Weise beschuldigt:

„Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höhern Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden." . . . . .

. . . „Wenn solche große und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen

zu verwirren suchen, um ihre zestörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen."

Wie eifrig diese allgemeinen Beschuldigungen, welche die Rechtfertigung der gewaltsamen Wegführung und seitherigen Gefangenhaltung des Erzbischofs sein sollen, von dessen leidenschaftlichen oder fanatischen oder gar nur eines schnöden Lohnes willen wider ihn aufgetretenen — meist jedoch anonymen — Gegnern ausgebeutet worden, und wie insbesondere die gehässige und gefährliche Anklage „revolutionärer Umtriebe" in Pamphlets und Zeitungsartikeln mit völliger Bestimmtheit wider ihn geschleudert worden, ist Jedermann bekannt; doch eben so das allmählige Verstummen dieser Anklagen in ganz oder halb officiellen Schriften seit der Zeit, daß die Freunde des Erzbischofs laut und dringend die sehr gerechte Forderung erhoben, daß über solche Anklagen eine strenge Untersuchung angeordnet und nach deren Ergebniß der Erzbischof entweder — falls er schuldig befunden würde — gerichtlich verurtheilt, oder — falls seine Schuldlosigkeit erschiene — solches öffentlich kund gethan und er in Amt und Ehre gebührend wieder eingesetzt werde.

Die schwerste der Anklagen, oder vielmehr die, wenn sie erwiesen worden wäre, allein rechtlich bedeutsame, ist hiernach stillschweigend zurückgenommen, und es bleiben jetzt nur noch die dem Erzbischof rücksichtlich seiner Amtsführung oder des Geistes derselben gemachten Vorwürfe übrig, deren Beleuchtung wir dem nächstfolgenden Abschnitt vorbehalten. Mag es aber damit was immer für ein Be-

wenden haben; so viel ist klar: der Erzbischof, so lange nicht wirkliche Rechtsverletzungen oder Uebertretungen von Strafgesetzen ihm zur Last gelegt und gerichtliche Untersuchungen darüber angeordnet sind, konnte schon als bloser Staatsbürger, seiner persönlichen Freiheit mit Recht nicht beraubt oder wenigstens nicht länger gefangen gehalten werden, als zur Untersuchung der etwa gegen ihn vorgelegenen triftigen Verdachtsgründe (aber wo wären solche zu finden?) nöthig war. Ob er, wegen mißfälliger Art seiner bischöflichen Amtsführung, durch die weltliche Macht ohne Weiteres durfte entsetzt und entfernt werden? Darüber gibt zwar Herr Prof. Krug in Leipzig kurzweg seine bejahende Entscheidung; aber die Kenner des (nicht nur natürlichen, sondern auch positiven) Rechts, und die mit ihnen übereinstimmende öffentliche Meinung der solchem Rechte Huldigenden, unterwerfen sich dieser Entscheidung nicht. Doch hierüber später noch einige Worte. Für jetzt nur so viel: Was der Welt über den Erzbischof vorliegt, zeugt für die Achtungswürdigkeit seines Characters; wie denn auch Herr von Altenstein Selbst, als er ihn zum Erzbischof ausersah, von ihm ausdrücklich rühmte: „er vereinige in sich viele, sehr schätzbare Eigenschaften, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen, und er sei ein Mann, der die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe in seinem Beruf als Geistlicher einfach, beharrlich und treu ausgeübt habe.“ (Schreiben an den Domherr Schmülling d. d. 28. Aug. 1835.)

Als der Herr Minister von Altenstein dieses schrieb, war der Freiherr Droste zu Vischering längst in einem Alter, worin der Charakter sich nicht mehr ändert. Er ist in den zwei Jahren, die darauf folgten, sicherlich kein Anderer geworden, als der er früher war, und als welcher er erkannt ward. Mit dem Zeugnisse des H. v. Altenstein in der Hand mag er ruhig alle gegen seine Persönlichkeit gerichteten Schmähungen über sich ergehen lassen.

II.

Grundsätze, Richtung und Wirksamkeit des Erzbischofs.

So freimüthig als wir unsere Hochachtung des persönlichen Charakters des Freiherrn Droste aussprachen; so unverholen erklären wir uns nun gegen ihn als Erzbischof, d. h. gegen Geist und Richtung seiner Hirtenamtsführung. Wäre der Verfasser dieser Schrift ein Angehöriger des Cölnischen Kirchensprengels gewesen, er hätte sich auf's Entschiedenste und auf allen gesetzlich erlaubten Wegen gegen ihn in Opposition gestellt. Das Bedürfniß der heutigen Zeit und das tief gefühlte Verlangen der ihr Zugebildeten ist Voranschreiten, nicht aber Zurückgehen. Den der geistigen Mündigkeit sich erfreuenden oder mindestens derselben sich nähernden Söhnen des neunzehnten Jahrhunderts kann man ohne Beleidigung nicht zumuthen, sich wieder in's Gängelband zu fügen, woran freilich Jahrhunderte lang unsere guten Vorfahren geführt wurden, dem sie aber, Dank dem Geiste der Neuzeit, entwachsen sind. Der Erzbischof mochte wohl aufrichtig die Meinung hegen, es sei gut und heilsam, das Volk zum blinden Köhlerglauben und

dadurch zur gedanken- und willenlosen Unterwerfung unter den Krummstab zurückzubringen; und dazu war freilich vor allem andern nöthig, daß er eine Pflanzschule von Seelenhirten, welche gleiches Sinnes wie Er Selbst wären, anlege, daß er also die Unterrichtsanstalten für die Candidaten des Priesterthums beherrsche und von den Schulen alle Freisinnigkeit ausschließe. Aber dagegen war die Aufgabe der geistig Mündigen, solchen verderblichen Richtungen eifrigst zu widerstreben und die Freiheit des Geistes in alle Wege zu vertheidigen. Leider! werden wir heute schon von anderer und nur allzu mächtiger Seite mit Geistes-Unterdrückung bedroht; der Widerstand gegen jede nun auch von der Kirche oder dem Clerus ausgehende Bestrebung, das Volk zu verdummen, ist also doppelt heilige Pflicht, und die Regierung verdient den höchsten Dank, wenn sie uns darin unterstützt. Nur soll jedoch die Staatsgewalt, zumal die einer andern Confession angehörige Staatsgewalt, dabei nicht durch Dictate einschreiten, sondern blos durch Gewährung des Rechts der freien Rede und Lehre. — Hat die preußische Regierung in solchem Sinne eingewirkt? — Nach den vorliegenden Thatsachen und Actenstücken leider nicht! — Sie hat vielmehr dem Erzbischof die Hand geboten zur wirksamen Unterdrückung solcher Freiheit; sie hat die Unterwerfung der katholisch-theologischen Facultät unter die fast unbedingte Herrschaft des Prälaten im Allgemeinen schon durch die auf Cabinets-Ordres ruhenden Facultäts-Statuten begründet, sodann insbesondere in der Hermesischen Streitsache allen Lehrern

durch selbsteigenes strenges Gebot den Mund verschlossen, und dergestalt an die Stelle des wissenschaftlichen Lehrens und Lernens das geistlose Hersagen und Wiederholen vorgeschriebener Formeln gesetzt. (S. Beilage R. und S. zur „Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung u. s. w.") Ja sie hat — wie wir aus der besagten „Darlegung" ersehen — schon 1831, selbst gegen den Wunsch des damaligen freisinnigern Erzbischofs (Grafen von Spiegel) dem aufgeklärten Lehrer Hermes den, die entgegengesetzte Richtung verfolgenden, Prof. Klee an die Seite gestellt, und eben dadurch die lebhaftere Anfeindung der hermesischen Schule hervorgerufen.

Hier dringt sich aber noch eine andere, dem Erzbischof wenigstens einigermaßen zu Statten kommende, Betrachtung auf. Das nämlich kann nicht geläugnet werden, daß Derjenige, welcher sich vertragsmäßig und gegen Lohn verpflichtet hat, die Lehre einer bestimmten Kirche den Candidaten ihres Priesterthums vorzutragen, das Recht nicht hat, eine davon abweichende oder ihr widerstreitende vor denselben aufzustellen, und daß es einen Richter oder eine Autorität geben müsse, welche über die Conformität seiner Lehre mit jener der Kirche entscheide. Da nun eine protestantische Regierung — oder sagen wir allgemeiner die Regierung überhaupt als solche — keineswegs berufen oder geeignet ist, solche Entscheidung zu geben, so kann es nur die Kirche Selbst seyn. Die Kirche aber, wenn ihr nicht vergönnt ist, sich durch das natürliche Organ ihrer Gesammtheit, d. h. durch eine vernünftig zusammengesetzte Repräs-

sentation darüber auszusprechen, d. h. also, wenn sie nicht in Synoden berathschlagen und beschließen darf, erscheint alsdann als repräsentirt durch ihr Oberhaupt, den Bischof, welcher seinerseits dem höchsten Haupte, nämlich dem Pabste, dabei zwar nicht unbedingt zu gehorchen, doch desselben Ausspruch gebührend zu ehren hat. Es kann sodann diesem, und nach dessen Weisung auch jenem, nicht verwehrt werden, irgend eine Lehre (wenigstens provisorisch d. h. bis zur Entscheidung einer Kirchenversammlung) als heterodox zu erklären, und die derselben Anhängenden oder Beifall Schenkenden wenigstens als ausschließliche Bildner des nachwachsenden Clerus zu perhorresciren. Will man daber diese bischöfliche und päbstliche Autokratie vom Reiche der (zumal positiven) Lehre entfernt halten; so erlaube oder befördere, ja veranstalte man eigens solche periodisch zu haltende Synoden oder Concilien, und es werden diese — vorausgesetzt, daß durch die im Allgemeinen geschirmte Denk-, Rede- und Preßfreiheit die öffentliche Meinung aufgeklärt werde — über jeden etwa angeregten Streit eine dem geläuterten Katholicismus entsprechende Entscheidung geben. So lange jedoch der Bischof allein Herr ist, kann man ihm das Recht nicht streitig machen, die Orthodoxie dadurch zu wahren, daß er — falls er die vom Staat angestellten Lehrer für nicht orthodox erkennt — wenigstens in seinem Seminarium solche anstelle, welche es sind, oder auch überhaupt den Candidaten zur Pflicht mache, die dogmatischen Vorlesungen der von ihm approbirten Professoren zu hören. Der Staat kann jeder Gefahr, die hieraus er-

wachsen möchte, leicht zuvorkommen, schon durch die von seiner Seite den Studirenden zu gewährleistende Freiheit, auch alle anderen Vorlesungen, namentlich die der vom Staat (oder von der Facultät) angestellten oder licencirter Lehrer, nach selbsteigener Wahl zu besuchen, oder nach Umständen durch die ihnen sogar von Staatswegen aufzulegende Schuldigkeit, vor dem Eintritt in's Seminarium oder neben den alldort zu treibenden Studien die ordentliche akademische — rein wissenschaftliche — Laufbahn zu durchlaufen. Keine Autorität in der Welt, also auch die kirchliche nicht, hat das Recht, das heranwachsende Geschlecht von der Quelle der freien Erkenntniß abzuhalten; der Staat muß also auch die dem Kirchendienst sich Widmenden in ihrer kostbaren und heiligen Freiheit des Denkens und Lernens schirmen; und er hat ein hohes Interesse dabei, daß nur geistig Gebildete und Aufgeklärte sich des wichtigen (großentheils den Geistlichen anvertrauten) Jugend-Unterrichts bemächtigen und die Religionslehrer des Volkes werden. Auch würde es ein kleinmüthiges Verzweifeln an der innern Güte oder Haltbarkeit einer kirchlichen Lehre verrathen, wenn man sie gefährdet glaubte durch den Besuch der Vorlesungen eines oder des andern aufgeklärten und selbstdenkenden Lehrers.

Die Wirren und Entzweiungen rücksichtlich der hermesischen Lehre sind hiernach großentheils den Maximen der preußischen Regierung Selbst zuzuschreiben, und um eben so viel vermindert sich der deßhalb gegen den Erzbischof zu richtende Tadel.

Fast eben so in der Sache der gemischten

Ehen, welche der ganz eigentliche Grund der so gewaltsam ausgebrochenen Zerwürfniß sind.

Die strengen Ansichten des Erzbischofs über diese Ehen theile ich nicht; ich billige es, daß das bürgerliche Gesetz eine Regel für die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufstelle, doch nur unbeschadet der den Brautleuten zu gewährenden Freiheit, etwas Anderes für ihre künftigen Kinder durch den Ehevertrag zu bestimmen, und dann, was die subsidiäre gesetzliche Bestimmung betrifft, wünsche ich eine solche, welche den Gleichheits-Rechten der Confessionen, aber auch den hier zu beachtenden natürlichen Verhältnissen thunlichst entspreche. Eine meiner eigenen Töchter lebt zu meiner vollen Zufriedenheit in einer gemischten Ehe und wurde eingesegnet ohne irgend einen Vertrag über die Erziehung der Kinder, sonach die gesetzliche Regel dabei stillschweigend genehmigt. Von zwei meiner hiesigen Freunde, die beide der katholischen Kirche angehören und beide mit Protestantinnen sich vermählten, hat der Eine den Ehevertrag dahin geschlossen, daß alle Kinder katholisch, und der Andere, daß alle protestantisch erzogen werden sollen, und katholische Priester haben gleichmäßig alle diese Ehen eingesegnet. Allein aus solcher, hier und dort bestehenden, mildern Observanz oder subjectiven Ansicht folgt nicht, daß auch der Erzbischof von Cöln schuldig sei, dieselbe mildere Ansicht zu haben oder nach derselben zu handeln. Er hat nach seiner Stellung das Recht, seine eigene Ansicht geltend zu machen, und zumal das päpstliche Breve als für ihn bindend anzuerkennen. Und es enthält auch

dieses Breve im Grunde gar nichts, worüber die Protestanten oder die preußische Regierung mit Recht sich beschweren, d. h. woraus sie eine ihnen widerfahrene Rechtskränkung ableiten könnten. Denn, wenn auch nach diesem Breve der katholische Pfarrer darauf hinwirken soll, die Brautleute zu einer Verpflichtung zu bestimmen, sämmtliche Kinder in dem katholischen Glauben zu erziehen; so geschieht dadurch gleichwohl ihrer Freiheit und dem gerechten Interesse der protestantischen Kirche durchaus kein Eintrag. Wenn die Brautleute sich weigern, eine solche Verpflichtung einzugehen; so ist die einzige Folge die, daß bei der Trauung die Function des katholischen Priesters auf die passive Assistenz beschränkt bleibt, und die Einsegnung von dem protestantischen Geistlichen verrichtet wird. Aber die Ehe selbst ist nicht nur bürgerlich, sondern, wie die katholische Lehre anerkennt, auch sacramentalisch giltig und für den katholischen Theil auch unauflöslich, wie wenn der katholische Priester sie eingesegnet hätte. Auch kann nicht verkannt werden, daß das päpstliche Breve den alten Lehren und Grundsätzen der katholischen Kirche vollkommen gemäß und daher auch gegenüber den preußischen Cabinetsordres volle Giltigkeit ansprechend ist. Der Erzbischof also konnte wegen seines strengen Festhaltens am päpstlichen Breve — vielleicht eines übergroßen Eifers beschuldigt, doch — mit Recht durchaus nicht entsetzt werden.

Uebrigens finden wir es ganz abgeschmackt, diese päpstlichen oder katholischen Normen als der Proselytenmacherei entflossen zu erklären, wie Herr Prof. Krug mit fast fanatischem Eifer thut. Die

Tendenz der römischen Lehre geht ja dahin, die gemischten Ehen gänzlich zu verhüten, mithin keineswegs auf Herüberziehen der Protestanten. Und gleichmäßig abgeschmackt und zugleich engherzig ist die Befürchtung, daß durch die Beobachtung der päpstlichen Vorschriften der protestantischen Kirche die Gefahr zugehe, von der katholischen allmählig ganz absorbirt zu werden. Die aufgeklärten Katholiken werden sich auch mit der passiven Assistenz nöthigenfalls begnügen, und die Katholiken von de rstrengen Observanz gehen eben gar keine gemischten Ehen ein. Auch wird die Richtigkeit der von den eifrigen Protestanten gehegten Besorgniß schon durch die Erfahrung dargethan, was allernächst aus den in der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 18. März 1838 aufgeführten statistischen Angaben erhellt.

Wahrlich! wir wünschen nicht, daß die protestantische Kirche von der katholischen absorbirt werde. Aber eben so wenig wünschen wir das Gegentheil. Denn wir halten es für ein großes Glück und für kirchliche wie für bürgerliche und politische Interessen von höchst wohlthätiger Wirkung, daß beide Kirchen in gleicher Kraft, Selbstständigkeit und Freiheit bestehen, daß durch dieses Nebeneinandersein ein heilsamer Wetteifer im Guten auf beiden Seiten erzielt, und den etwa durch Mißbrauch der Gewalt hier oder dort Unterdrückten jeweils ein sicheres Asyl in der andern Kirche eröffnet sei.

Ein einziger etwas bedenklicher Punkt in Beziehung auf den Erzbischof ist in dieser Sache das von demselben vor seiner Ernennung gegebene Versprechen:

„daß er sich wohl hüten werde, die gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII. darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen," welches Versprechen, nach der Behauptung der preußischen Regierung, der Erzbischof durch sein nachfolgendes Benehmen gebrochen haben soll. Wir müssen die Vertheidigung gegen solche Anklage dem Erzbischof, welcher seine eigenen Worte zu erklären und zu vertreten allernächst berufen ist, überlassen. Aber gegen die leidenschaftlichen Angriffe, ja Schmähungen, seiner Gegner wegen dieses Punktes bieten sich dem unbefangenen Beurtheiler doch nachstehende Betrachtungen dar:

1) Die in dem Versprechen gebrauchten Worte „gemäß dem päpstlichen Breve" müssen doch irgend eine Bedeutung oder Zweck haben, und alsdann können sie nichts Anderes andeuten, als entweder die Voraussetzung, daß die fragliche Vereinbarung der vier Bischöfe mit der preußischen Regierung dem päpstlichen Breve wirklich gemäß sei, oder die Bedingung, also Beschränkung der Zusage auf solche Gemäßheit.

2) Sodann ist in der Zusage durchaus nichts von der „Instruktion" gesagt, welche in Folge der angeführten Vereinbarung an die General-Vikariate erlassen worden ist; und wenn der Herr Minister von Altenstein in seinem Schreiben an das Metropolitankapitel von Cöln dagegen bemerkt, es sei ja in der Vereinbarung die Instruktion „als integrirender Theil derselben angeführt worden", so ist dieses nicht

ganz richtig, indem daselbst nur von einem, nach den Grundsätzen der geschlossenen Einigung gemachten Entwurf einer Instruktion geredet wird, die Instruktion Selbst aber erst vier Monate später an die Generalvikariate erging.

3) Daß die Ausdrücke der Zusage etwas geschraubt und daher einer verschiedenen Deutung empfänglich sind, läßt sich nicht verkennen. Aber da einmal von Seite Preußens die Sache im diplomatischen Weg und Geist, allererst in Rom mit dem Papst, sodann in Berlin zwischen dem Herrn von Bunsen und dem Erzbischof Spiegel verhandelt worden, da weiter in Folge der letzten Verhandlung, eigens unter dem Titel einer zur Ausführung des päpstlichen Breve getroffenen Vereinbarung, demselben eine davon wesentlich abweichende Norm war substituirt worden, und da alle diese Verhandlungen, Verabredungen und Festsetzungen so künstlich, oder diplomatisch und verschiedener Auslegung Raum gebend lauten, daß man kaum einen geraden Weg durch dieselben finden oder ein unumwunden ausgesprochenes Ziel darin entdecken kann: so mochte der Freiherr von Droste etwa als Leitfaden durch das Labyrinth, oder als festen Punkt, woran sich zu halten wäre, den Ausdruck „gemäß dem päpstlichen Breve" wählen; und da der Herr Minister v. Altenstein nichts gegen solche Klausel einwandte (oder mit Schicklichkeit einwenden konnte), so kann jetzt der Herr Erzbischof sich wohl auch darauf berufen. Seine dahin zielende Erklärung vom 18. Sept. 1837 (s. Beil. zur Darlegung Lit. P.) lautet auch deutlich und unumwunden

dahin, während der Procès verbal des Herrn von Bunsen (s. ebendas. Lit. O.) abermal ächt diplomatisch und kunstreich ist. Diese Betrachtungen erhalten ein noch entscheidenderes Gewicht durch die vor Kurzem erst veröffentlichte römische Staatsschrift, woraus ein gar sonderbares Licht auf die Verhandlungen Preußens mit dem päpstlichen Stuhle, namentlich auf die Aufrichtigkeit des Herrn von Bunsen fällt. Wahrlich! Wer die amtlichen Erklärungen, Zusicherungen, Betheurungen dieses preußischen Geschäftsführers am römischen Hofe mit dem aktenmäßig vorliegenden Hergang der Sache vergleicht, der wird kaum mehr den Muth haben, gegen den Erzbischof wegen seiner etwas geschraubten Zusage einen Stein aufzuheben.

Wir fragen nun: warum hat Preußen die ihm so sehr angelegene (wiewohl vom neutralen Standpunkt so gar eifrigen Streites kaum werthe) Sache nur durch diplomatische und geheime Verhandlungen mit dem Papst und mit den Bischöfen zur befriedigenden Erledigung zu bringen gesucht, und nicht auf dem Weg einer, offen und frei an den Clerus und die stimmfähigen Laien der Provinz zu richtenden, Aufforderung zu einer — etwa in einer Synodal-Versammlung — darüber zu pflegenden Berathung? Warum hat es sich so spät — nämlich erst nach völlig ausgebrochener Spaltung — an die öffentliche Meinung gewendet? Sicherlich würden die aufgeklärten Stimmen (unter dem Clerus wie unter den Laien) die Majorität gebildet und eine dem vernünftigen Recht und der Billigkeit gemäße Richtung genommen haben. Und hätte man etwa besorgt, solche Majorität der Aufge-

klärten sei noch nicht vorhanden, warum hat man nicht die nächstliegenden Mittel zu Verbreitung der Aufklärung — Entfesselung der Geister durch freigegebene Rede und Schrift und Gewährung der Freiheit in den Sphären des politischen wie des kirchlichen Lebens — angewandt, die Ausführung von allerseits befriedigenden Normen für gemischte Ehen einer alsdann sicherlich nicht fernen Zukunft vorbehaltend? — Wir wollen hiemit jedoch nicht behaupten, daß gerade die in den preußischen Cabinets-Ordren vorgeschriebenen die möglichst besten Normen seien (vielmehr denken wir bei einer andern Gelegenheit unsere bescheidenen Zweifel dagegen zu erheben); sondern wir wollen blos den nach unserer Meinung allein geeigneten Weg andeuten, worauf eine gegenseitige Verständigung und eine, den verschiedenen hier obwaltenden Verhältnissen, Rechten und Interessen entsprechende Fragelösung hätte mögen gewonnen werden. Ein freisinniges Kirchenrecht kann nur gedeihen neben einem gleichmäßig freisinnigen Staatsrecht; und der blinde, d. h. gedanken- wie willenlose, Gehorsam gegen die bürgerliche Regierung steht in natürlicher Wechselwirkung mit gleich blinder Unterwerfung unter die kirchliche.

Wir mißbilligen also — dieses ist die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen — zwar die kirchlichen Grundsätze und Richtungen des Erzbischofs; aber wir anerkennen, daß sie zusammen ein Ganzes ausmachen und insgesammt demjenigen Charakter vollkommen entsprechend sind, welchen derselbe schon vor seiner Erwählung kund gethan hat, und welcher wahr-

scheinlich solche Erwählung bewirkte. Die preußische Regierung also, welche ihn auf den erzbischöflichen Stuhl erhob, trage auch die Consequenzen solcher Wahl. Wir freilich — vom Standpunkt teutscher Katholiken des neunzehnten Jahrhunderts — hätten das Recht, Beschwerde wider ihn zu führen, zumal auch wegen seiner Hinneigung zur Pflege des Aberglaubens und der Frömmelei, wovon unter anderm die berüchtigte Gedächtnißfeier der eilftausend Jungfrauen zeugt, welche, unseres Wissens, gleichfalls von Seite der preußischen Regierung weder Mißbilligung, noch Hinderung erfuhr. Aber wir schweigen von diesen Dingen, da nur der Streit zwischen Preußen und dem Erzbischof gegenwärtig in Frage ist.

III.

Von der mittelalterlich-hierarchischen oder ultramontanischen Richtung überhaupt.

Es läßt sich freilich nicht läugnen, daß diese böse Richtung in neuester Zeit sehr bedenkliche Fortschritte gemacht und den Freunden des Lichts und der Freiheit bereits nur zu vielen Grund zu den traurigsten Besorgnissen gegeben hat. Denn fahret wohl Aufklärung und edlere Gesittung, Humanität und Freiheit, ja selbst bürgerlicher Wohlstand und vernünftige Staatsordnung, wenn jene unglückliche Richtung dauernden Sieg erränge! Des Rückschreitens wäre kein Ende, der Verdummung und Verschlechterung kein Maß abzusehen. Verloren für uns wären alle seit Jahrhunderten errungenen Schätze der Erkenntniß und Civilisation; die jetzt so fröhlich und lebenskräftig zum Bessern aufstrebenden Völker würden wieder zur schmählichsten Unterjochung, zur hülflosen Unmündigkeit, zum traurigsten Geistestod für die längste Zeit verdammt.

Die Anzeichen solcher dahin zielenden Bestrebungen, sonach die Gründe unserer ernstesten Besorgniß, liegen zu Tage; wir haben nicht nöthig, sie hier umständlich anzuführen. Aber wir sagen: die Versuche der kirch-

lichen Reactionspartei, allernächst die etwa von der römischen Curie ausgehenden Bestrebungen dieser Art sind uns wenig gefährlich, so lange oder in so fern nicht die Staats-Regierungen ihnen hilfreiche Hand bieten, oder den unglückschwangern Bund mit einem fanatischen Clerus gegen den Zeitgeist schließen. Lasset die Regierungen befreundet mit diesem Geiste bleiben oder werden, und wir lachen aller Plane der Ultramontaner! Von einem einfachen Entschluß der Regierungen — etwa von einem im Sinne des nächstfolgenden Abschnitts zu fassenden Entschluß — hängt es ab, daß alle Gefahr für sie wie für uns von Seite Roms verschwinde; und es klingt daher fast lächerlich, wenn man uns im Namen der Regierungen gegen Rom in die Waffen ruft, d. h. eine diesen Regierungen zu leistende Hilfe von uns in Anspruch nimmt. Es ist diesen geholfen, sobald sie nur wollen. Sollte aber eine oder die andere theilweis Selbst die mittelalterlich-hierarchische Richtung einschlagen oder mit den Verfechtern solches Systems die verhängnißschwere Allianz eingehen: alsdann freilich wäre nichts billiger, als daß sie auch die Consequenzen solches Schrittes trage. Alsdann würden ihre Beschwerden gegen die steigenden Anmaßungen des Clerus keinen Anklang mehr bei der öffentlichen Meinung finden; man würde vielmehr und mit Recht gegen Sie Selbst solche Beschwerden richten.

IV.

Wie wäre dem Uebel zu steuern?

Das Mittel, diesen großen Uebeln zu steuern, ist jedoch nahe liegend und einfach. Man brauchte nur von gewisser Seite zu wollen, und alle Gefahr wäre verschwunden.

Das zuverlässige, aber auch einzige, Mittel besteht nämlich darin, daß man eine von Innen kommende, d. h. aus dem selbsteigenen Leben stammende, zeitgemäße Fortbildung, Läuterung, Veredlung des Katholicismus befördere, oder mindestens dulde. Alles Andere kann nimmer zum Zweck führen, macht vielmehr das Uebel ärger.

Was wäre hiernach zu thun, wenn man wirklich und aufrichtig den Wunsch hat, zu dem erfreulichen Ziele zu gelangen?

Wir glauben, die Befolgung der nachstehenden Grundsätze würde sicherlich dahin führen:

1) Man befördere die allgemeine Geistes-Aufklärung mittelst Entfeßlung der Geister, d. h. mittelst freigegebener Geistes-Regsamkeit und wechselseitiger Mittheilung. Man lasse Wort, Schrift und Presse in der ihnen natürlich zustehenden Freiheit, be-

schränkt allein durch das mit Strafsanction zu versehende Rechtsgesetz, d. h. man erlaube der Wahrheit, mit ihrer eigenen Kraft den Irrthum zu bekämpfen, oder der Vernunft die Unvernunft. Der Sieg wird alsdann nicht zweifelhaft sein. Von solchem Siege aber werden dann alle Confessionen, mithin Katholiken wie Protestanten, denselben Vortheil ziehen, und Voranschreiten wird die Losung aller sein. So wie dagegen der Geist in einer Sphäre beengt wird, verliert er die Kraft zum Aufschwung auch in der andern. Der Tempel der menschlichen Erkenntniß ist nur einer. Jedes Licht, in welcher Stelle desselben es leuchte, wirft seine Strahlen ringsum auch in die ferneren Räume; und jedes ausgelöschte Licht, sei es auf dieser, sei es auf jener Seite, bewirkt eine Verdüsterung des Ganzen. Durch Geistes-Freiheit entsteht eine lebenskräftige und aufgeklärte öffentliche Meinung, und dieselbe läßt dann weder Aberglauben, noch Pristerherrschaft mehr aufkommen. Wo aber die Strenge der Censur den Geistesflug hemmt, da bricht überall die Nacht herein. Denn wer nicht überhaupt verständig sein darf, der wird es auch in einer bestimmten Sphäre, worin man ihm etwa befehlen möchte, es zu sein, nicht werden.

2) Man gewähre dem Volk den Grad von bürgerlicher und politischer Freiheit, zu dem es nach seiner Bildungsstufe reif ist, und man erziehe es weiter im Sinne solcher Freiheit. Ein zum blinden Gehorsam in der bürgerlichen Sphäre abgerichtetes oder niedergedrücktes, ein von Knechtsgesinnung erfülltes ist sowie ein dummes Volk auch der von kirchlichen

Zeloten ausgehenden Beherrschung und Bethörung preis. Des Freiheitsgefühles Wärme dagegen, wie des Verstandes Licht, wirkt aus einer Sphäre in die andere hinüber; und wer einer aufrechten Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sich erfreut, der beugt seinen Nacken auch nicht unter des Priesters Joch.

3) In unmittelbarer Beziehung auf die katholische Kirche wird dann, wenn die beiden voranstehenden allgemeinen Bedingungen des Voranschreitens erfüllt sind, nur Weniges noch weiter zu beobachten sein. Für's Erste nämlich schließe die Regierung entweder gar keine Concordate mit dem Papst, oder sie thue es wenigstens im freiheitlichen Sinn und Interesse. Die Verhältnisse zum Papst sind schon durch das allgemeine katholische Kirchen- und Staatsrecht geregelt; es ist also unnöthig, aber zugleich auch sehr bedenklich, daran vertragsweis etwas zu ändern oder besondere Bestimmungen hinzuzufügen. Höchstens als ausdrückliche Anerkenntnisse von Punkten, welche sonst von einer oder der andern Seite könnten bestritten werden, mögen Concordate von Nutzen sein. Im Allgemeinen ist es besser, daß der Staat in der Sphäre, worin ihm die Herrschaft zukömmt, seinen Willen gesetzgebend ausspreche, und daß ebenso der Papst die ihm vermöge der katholischen Grundsätze gebührenden Rechte in freier Wechselwirkung mit den einzelnen Landeskirchen ausübe. Fast in allen Concordaten zwischen Regierung und Pabst, insbesondere wenn die Regierung eine protestantische ist, werden gegenseitig Rechte zugestanden oder sich ausbedungen, welche dritten Personen, namentlich der

katholischen Gemeinde naturgemäß zustehen. Fürst und Papst theilen sich in eine Gewalt, welche sie durch wechselseitige Hingabe der natürlichen Freiheitsrechte der Gemeinde anmaßlich erst erschaffen, und wodurch dann diese Gemeinde ihrer Selbstständigkeit beraubt, d. h. um die Möglichkeit einer freien Lebensäußerung gebracht wird. Wahrlich! wenn der protestantische Fürst den katholischen Bischof ernennt und, mit Ausnahme der etwa Sich Selbst vorbehaltenen Rechte, ihm und dem Papst die Vollgewalt über die Kirchengemeinde zuerkennt; so stellt der Bischof keineswegs mehr diese Gemeinde oder ihren Sinn und Geist vor; und seine Richtung wird dann — wenn er ein Hofmann ist — die des jedesmaligen Fürsten, oder — wenn er den ihm canonisch vorgesetzten Papst als die Quelle der Macht betrachtet — die der römischen Curie, folglich der Geistesfreiheit wenig befreundet, sein. Er wird sich in letzterm Fall auch gerne in Opposition gegen die Staatsregierung setzen, weil bei ihm, der da sich angethan mit kirchlicher Vollgewalt fühlt, die Eigenschaft des geistlichen Oberhirten leicht jene des Staatsbürgers verschlingt oder überwältigt, und dem Prälaten Gewinn oder verdienstliche Eroberung däucht, wenn er wie immer das Gebiet der kirchlichen Autorität auf Unkosten jener des Staates erweitert.

4) Die, der ältesten Kirchenverfassung gemäße, Beschränkung oder Mäßigung der päpstlichen Gewalt durch jene des Bischofs und dieser durch die der — aus Priestern und Layen zusammengesetzten — Kirchengemeinde werde demnach aufrecht erhalten, oder wenigstens ihre Wiederherstellung gedul-

det, und dieser Gemeinde dergestalt die ihr als gesellschaftlich verbundener Genossenschaft von Gläubigen gebührende Selbstständigkeit, d. h. innere und äußere Freiheit ihres eigenen Gesammtlebens, gewährt. Dieser Punkt ist die Hauptsache. Nur sie Selbst, d. h. die katholische Gemeinde jeder Diöcese und Provinz für sich, und jene der Gesammtheit derselben — in dem Gebiet einer Nation oder in der ganzen katholischen Christenheit — für's Allgemeine setze in Synoden oder Concilien autonomisch fest und führe ein jede Verbesserung, deren die Kirche bedürftig und empfänglich ist. Der Bischof also sei, was sein Name andeutet, Oberaufseher seines Sprengels, nicht aber Herr; er regiere oder verwalte ihn nach der erscheinenden Gesammtgesinnung seines Diöcesan-Clerus und der, in solcher Sphäre eines vernünftigen Urtheils mächtigen, Laien; und es werden, um solche Gesinnung zur unzweifelhaften Erscheinung zu bringen, periodisch zu haltende Diöcesan-Versammlungen angeordnet, worauf die Stimme der einer vorangeschrittenen Zeit Zugebildeten sich vernehmlich machen und Geltung erlangen möge. Und eben so werde von Zeit zu Zeit eine Provinzial-Synode veranstaltet und, so oft ein wichtiger Anlaß solches erheischt, auch ein National-Concilium. Auf diesem Wege allein, nicht aber auf jenem eines Dictates der weltlichen Macht, zumal nicht auf jenem eines durch die äußere Zwangsgewalt einer dem katholischen Bekenntniß fremden Regierung geltend gemachten Dictates, kann das gewünschte Ziel erreicht werden. Solche Machtgebote

können nur störend einwirken. In der Sphäre des geistigen Lebens frommt nur Freiheit, und jede Unterdrückung derselben erzeugt häßliche Auswüchse.

Will man also aufrichtig Verbesserung oder Fortschreiten, so begünstige oder veranlasse man, oder erlaube wenigstens, die Versammlung von Diöcesan-, Provinzial-, oder auch National-Concilien in Teutschland. Aber man enthalte in Glaubens- und Gewissens-Sachen sich des Herrscherwortes.

Auf dem hier angedeuteten Wege wären sicherlich die Differentien der preußischen Regierung mit dem Erzbischof von Cöln leicht vermieden oder zu einer befriedigenden Lösung gebracht worden. Was allernächst die hermesische Sache betrifft, so würde — falls Preßfreiheit oder überhaupt Freiheit der Lehre bestände — der Streit seine Entscheidung durch das unbestochene Urtheil der Vernünftigen erhalten haben. Hermes's Lehre, ist sie falsch, wäre als solche dargethan, und dadurch unschädlich gemacht, ist sie aber wahr, bei Ehren erhalten und zu ausgebreiteterer Anerkennung gebracht worden. Und wäre der Streit darüber heftiger entbrannt oder als wirklich störend erschienen; so würde der Ausspruch einer Synode sicherlich wirksamer zu seiner Schlichtung und zur Beruhigung der Gemüther gewesen sein, als das Machtgebot eines Prälaten.

Eben so mit den gemischten Ehen. Ist es wirklich unvernünftig, daß eine religiös erzogene Braut wünsche, ihre künftigen Kinder oder wenigstens die der Mutter naturgemäß näher stehenden Töchter im ei-

genen Glauben zu erziehen, und daß sie durch förmlichen Vertrag sich die Erfüllung dieses Wunsches sichere; so wird die steigende Aufklärung solchen Wünschen und Forderungen von Selbst ein Ziel setzen. Und ist es vernünftig und gut, daß sie durch das Verbot solcher Verträge entweder gleichgiltig für kirchliche Unterschiede gemacht, oder daß sie dadurch bestimmt werde, einen ihrer eigenen Kirche nicht Angehörigen gar nicht zu heirathen; ist es auch den guten Grundsätzen gemäß, daß durch einfache Cabinets-Ordre oder durch Ministerialbefehl — selbst gegen früher bestandenes allgemeines Landrecht — festgesetzt werde, in welcher Confession das Familienkind, selbst wenn die Brautleute etwas Anderes wünschten, erzogen werden solle: je nun, so wird ein aufgeklärtes Volk, so wie sein Clerus, von Selbst mit diesen Grundsätzen sich befreunden. Es bedarf dann eines Machtgebotes von Seite der Regierung nicht. Sind dagegen die fraglichen Wünsche, je nach den Umständen, namentlich nach persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, oder je nach dem besondern Inhalt einer bestimmten Confession, billig, natürlich, oder wenigstens entschuldbar; so wird ihnen der vernünftige Gesammtwille nicht hemmend entgegentreten. Jedenfalls würde ein mit Zustimmung der National-Repräsentation — worin demnach in Preußen auch die Katholiken eine verhältnißmäßige Zahl von Stimmen führten — zu Stande gekommenes bürgerliches Gesetz über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen oder über andere confessionelle Gegenstände weniger Widerstreben hervorrufen, als eine Ca-

binetts=Ordre, d. h. als das Machtgebot eines der katholischen Kirche fremden und blos mit Rathgebern aus seiner Kirche umgebenen, Regenten. Eben so würde, falls zur Wirksamkeit eines solchen Gesetzes auch die Zustimmung der katholischen Landeskirche oder ein Uebereinkommniß mit derselben nöthig gewesen wäre, dieselbe auf dem Weg einer Synodal=Berathung leichter und unbedenklicher erzielt worden sein, als auf jenem der blos an den Bischof — den Untergebenen des Papstes, oder, nach dem Episkopal=System, den Selbstherrscher seines Sprengels, mithin frei dem eigenen subjektiven Ermessen folgenden — gerichteten Aufforderung.

Und so auch mit allen andern Streitpunkten oder Wünschen der Reform.

V.

Das Verfahren der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln.

Das Verfahren Preußens nicht nur gegen den jetzigen Erzbischof, Freiherrn Droste zu Vischering, sondern überhaupt in den kirchlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz, insbesondere der Geist und Verlauf seiner mit dem römischen Stuhl und dann auch mit dem vorigen Erzbischof, dem Grafen von Spiegel, und dessen Suffragan-Bischöfen darüber gepflogenen Verhandlungen, weiter die, über den Vollzug der, vermöge früherer Convention getroffenen, Anordnungen, mit dem gegenwärtigen Erzbischof ausgebrochenen Irrungen und endlich die plötzliche Absetzung und Gefangennehmung des Erzbischofs — alles dieses ist einerseits durch die von der preußischen Regierung Selbst veröffentlichte und mit Acten belegte Darstellung und anderseits durch die von Rom aus in einer gleichfalls offiziellen Staatsschrift bekannt gemachten Details der statt gehabten Verhandlungen und geschehenen Ereignisse, aller Welt vor Augen gelegt. Ueber den eigentlichen Hergang der Sache kann kein Zweifel mehr obwalten, und

jede weitere Auseinandersetzung des factischen oder That=Bestandes wäre in Bezug auf unsere Leser überflüssig und zwecklos. Wir beschränken uns demnach auf die Erhebung einiger durch jene allbekannten Thatsachen natürlich hervorgerufenen, rechtlichen Betrachtungen.

Der Erzbischof von Cöln ist, in Folge seiner entschiedenen Weigerung, den Befehlen der preußischen Regierung gemäß, die von seinem Vorfahren, dem Grafen von Spiegel, mit derselben eingegangene Convention, die gemischten Ehen betreffend, zu vollziehen (weil nämlich dieselbe den in dem päpstlichen Breve eingeschärften Grundsätzen und Verhaltungsregeln entgegenlaufe) plötzlich seines Amtes entsetzt und, mit Anwendung polizeilicher und militärischer Gewalt, von seinem Sitze weg nach Minden in die Gefangenschaft gebracht worden. Daselbst befindet er sich noch jetzt, überschüttet mit Anschuldigungen oder wenigstens Verdächtigungen schwerer Verbrechen, namentlich revolutionärer Umtriebe und böswilliger Auflehnung gegen die Staatsgewalt, ohne daß jedoch eine förmliche Anklage wider ihn erhoben oder eine gerichtliche Untersuchung wäre eingeleitet worden. Es ist also ein bloser Act der Gewalt gegen ihn ausgeübt und (wie selbst die preußische Darlegung ausspricht) die sogenannte Staatsraison als außerordentliches Recht an die Stelle des ordentlichen gesetzt worden.

Daß nun durch eine solche Behandlung dem Erzbischof persönlich, d. h. schlechthin als Staatsbürger betrachtet, wehe geschehen, wird Niemand in Abrede stellen, und muß zumal Demjenigen einleuchten, der

das Verfahren mit der in Rheinpreußen noch bestehenden französischen Gesetzgebung über die persönliche Freiheit vergleicht. Wir setzen aber noch bei, was zu unserm Befremden noch von Niemanden bemerkt ward, daß gleichzeitig auch dem erzbischöflichen Caplan, Michaelis, ein gleiches oder noch härteres Wehe geschehen, indem derselbe, obwol doch auch ein Staatsbürger, seither in den Kerkern von Magdeburg schmachtet, ohne daß man der Nation, einige vage Anschuldigungen oder Verdächtigungen abgerechnet, irgend eine Notiz über den Grund seiner Gefangenhaltung gegeben hätte. Wenn es nun wahr ist, daß allen Staatsbürgern, weß' Glaubens sie auch seien, das Recht der persönlichen Freiheit zusteht, dessen sie nur aus gesetzlichen und vor den Gerichten zu rechtfertigenden Gründen beraubt werden können, und wenn es weiter wahr ist, daß, was in einem Staate Einem Bürger von Seiten der Staatsgewalt widerfährt, zugleich auch Allen widerfahrend, d. h. Allen gleichmäßig drohend ist: so ergibt sich schon aus diesem Umstande eine — in unseren Zeiten freilich nicht selten vorkommende — Aufforderung zur Trauer und Klage der Vaterlands- und Freiheitsfreunde. Und diese Aufforderung ist um so stärker, da die vage Incrimination wegen „revolutionärer Umtriebe", wie ein scharfes Schwert über den Häuptern der Patrioten schwebt, und leicht zur Beschönigung jeder, aus Parteihaß fließenden, Verfolgung benützt werden kann. Im Namen des Gesetzes und im Interesse der natürlichen und constitutionellen Rechte begehren demnach die Freunde derselben entweder die Freilassung des Erzbi-

schofs und seines Caplans oder eine gegen dieselben anzustellende gerichtliche Untersuchung.

In der Person des Erzbischofs jedoch, da er eigens als solcher und in Bezug auf die Führung seines Hirtenamtes verhaftet (und seitdem in unzähligen Druckschriften und Zeitungsartikeln mit Schmähungen übergossen) ward, ist zugleich auch die ganze katholische Kirchengemeinde Rheinpreußens oder vielmehr ganz Teutschlands angetastet nnd gekränkt worden. Es scheint dadurch — unabsichtlich gewiß von Seite der Regierung, doch wohl nicht gleich unabsichtlich von Seite der dieselbe vertheidigenden Pamphlet-Schreiber — eine Geringschätzung und eine feindselige Gesinnung gegen den katholischen Religionskörper ausgesprochen zu sein, welche das Rechts- wie das Ehrgefühl eines jeden Genossen desselben auf's Empfindlichste verletzt, und wovon der Eindruck sicherlich sobald nicht verwischt werden wird.

Es ist aber zugleich ein Princip dadurch aufgestellt worden, welches, da es ja auch gegenseitig in Anwendung gebracht werden kann, der Selbstständigkeit und Ehre des evangelischen Körpers nicht minder, als jener des katholischen Gefahr und Untergang droht. Es ist dadurch ein Prinzip aufgestellt worden, welches überhaupt den Rechtszustand aller Kirchen gefährdet, und die heilige Glaubens- und Gewissensfreiheit zum bloßen Schalle macht. Wir wollen dieses, etwas hart klingende, Urtheil durch Aufstellung einiger Sätze rechtfertigen, gegen welche wohl nicht leicht etwas Haltbares möchte vorzubringen sein:

1) Jede der drei christlichen Kirchen in Teutschland

hat verfassungsmäßig das vollkommene Recht des Bestehens, so wie jede nach den bei ihr Selbst gültigen Grundsätzen und Glaubens- und Gewissens-Lehren wirklich besteht. Sie ist — wie insbesondere in Bezug auf Rheinpreußen, d. h. auf das ehevorige Gebiet der katholisch-geistlichen Kurfürsten sonnenklar vorliegt — nicht blos willkührlich tolerirt oder auf Bedingungen aufgenommen, oder von faktischen Richtungen einer Staatsregierung in Rücksicht auf Fortbestehen abhängig, sondern sie ruht auf selbstständigem und durch geschriebenes Recht bestverwahrtem Rechtsboden. Sie hat das Recht des Bestehens, so wie sie ist und war; namentlich die evangelische, so wie sie zur Zeit des geschlossenen Religions-Friedens bestand, und wie immer sie sich ferner durch selbsteigene Lebensthätigkeit fortbilden mag; aber nicht minder auch die katholische, so wie sie von jeher oder insbesondere in eben jener Zeit beschaffen war, oder so wie sie zu verbleiben oder auch sich zu reformiren oder fortzubilden für gut findet. Kein Theil hat dem andern über Irrthümer, Vorurtheile oder Mißbräuche (so lange sie nicht das wirkliche Recht des Staates oder seiner Angehörigen verletzen) Vorwürfe zu machen oder deren Abschaffung zu fordern. Der von den Katholiken anerkannte Primat des Papstes also hat von Seite der Protestanten dieselbe Achtung zu verlangen, wie der evangelische Episcopat des Fürsten jene der Katholiken; und die katholische Lehre von der allein selig machenden Kirche (welche, wie die neueste Schrift von Paulus zeigt, den Hauptanstoß macht) ist nach dem äußern Recht

eben so viel werth, als jene der Protestanten von der vorzüglicheren Reinheit und Verständigkeit der ihrigen. Wohl mag die öffentliche Meinung oder die Stimme der Aufgeklärten auf beiden Seiten sich freimüthig über alle solche Fragen und Lehren aussprechen, nicht aber darf eine Confession gegenüber der andern oder eine Regierung gegenüber einer Kirche mit Autorität sie niederschlagen oder eine Aenderung fordern.

2) Der Rechtszustand der verschiedenen Kirchen kann durch die zufälige, rein factische Confessions-Eigenschaft der Landesregierung, d. h. der Inhaber solcher Regierungsgewalt, durchaus nicht alterirt oder verkümmert werden. Der Staat, also auch die Staatsregierung als solche, hat keine bestimmte Religion oder soll keine haben. Die Staatsregierung soll blos die über den Confessionen mit allgemeinem Schutz- und etwa auch Aufsichts-Recht schwebende, kirchlich völlig parteilose, moralische Persönlichkeit der Saatsgewalt als solcher darstellen. Der Herr Prof. Krug, in seiner mehrmals angeführten Schrift, spricht zwar allzugern von einer „protestantischen Regierung", und schreibt einer solchen, als solchen ganz eigene Rechte und Pflichten zu. Wir dagegen meinen, es gebe gar keine protestantische Regierung oder Regierungsgewalt als solche, d. h. es solle keine in dieser Eigenschaft auftreten. Jede Regieruug — ohne Unterschied der Confessionseigenschaft ihrer Glieder oder des an ihrer Spitze stehenden Monarchen — ist eben die moralische Persönlichkeit der Staatsgewalt, welche

für sich Selbst keiner Confession angehört, wohl aber alle, nach den einer jeden zustehenden Rechten, zu achten und gleichmäßig zu schirmen hat. Sobald eine Regierung in der Eigenschaft als katholisch oder protestantisch u. s. w. auftritt, hat sie Partei genommen für die eine oder die andere Confession, und also ihre Pflicht verletzt. Könnte übrigens der Regierung von Cöln eine Confessionseigenschaft rechtlich zugeschrieben, d. h. für den gegenwärtigen Inhaber der Regierungsgewalt als pflichtmäßige Richtung erklärt werden; so wäre es — die katholische; weil der König von Preußen hier nur der Nachfolger des ehemals auch mit der Landesherrlichkeit bekleideten Erzbischofs von Cöln ist.

3) In Glaubens- oder Gewissens-Sachen, überhaupt in die kirchliche Lehre, hat keine Regierung das Recht, sich einzumischen, vorbehaltlich blos des Rechts, zu verhindern, daß unter dem Vorwand solcher Lehre äußerliche Handlungen statt finden, welche — nicht etwa blos einer andern Kirche unangenehm, sondern — wirklich rechtswidrig oder unverkennbar staatsgefährlich sind.

4) Bei Ausübung auch dieses Rechtes hat die einer andern Confession zugethane Regierung noch weit behutsamer, schonender und rücksichtsvoller zu verfahren, als eine, welche Kirchengenossin ist. Jener ist nämlich stets die Gefahr näher, durch Vorliebe für die eigene Confession zur Ungerechtigkeit oder Härte gegen die andere ohne directen Vorsatz verleitet zu werden; und jeder Schritt dieser Art wird um so größere Verstimmung erregen, je weniger man Vertrauen in

ihre parteilose Richtung hat. Darum sagte schon vor mehr als 20 Jahren der edle Protestant Plank in seiner Schrift über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Partei in Deutschland an einer von mir schon bei einer frühern Gelegenheit angeführten Stelle: „Die protestantischen Regierungen, an welche katholische Länder gekommen sind, sollten sich nicht nur zum Gesetz, sondern zur eigentlichen Staatsmaxime machen, mit der besonnensten Umsicht Alles zu beseitigen und zu verhüten, was dem katholischen Volk zu einem Aergerniß Anlaß geben könnte. . . . Leicht könnte bei einem solchen Volk der früher fast erloschene Religionshaß wieder aufflammen, wenn es auch nur eine scheinbare Ursache bekäme, für die seinige etwas von der unsrigen zu besorgen, oder nur einen Scheingrund zu der Vorstellung bekäme, daß auch unser Protestantismus einen Antheil an jenem Drucke habe.“ —

5) Die Läuterung, Verbesserung, überhaupt Fortbildung der kirchlichen Lehren und Gebräuche soll bei jeder Kirche von ihr Selbst ausgehen. Der Staat hat dabei blos die Hindernisse solches Voranschreitens aus dem Wege zu räumen, oder auch dasselbe zu erleichtern, zumal durch Gewährung und Sicherstellung der Lehr-Freiheit, überhaupt durch Beförderung der Geistesaufklärung. Nicht aber soll oder darf er angebliche Verbesserungen Selbst dictiren oder durch Machtgebot dabei einschreiten.

6) Ob die Ueberschreitung solcher Grenzen von Seite einer katholischen Regierung gegen eine protestantische Kirche, oder umgekehrt geschehe, ist für

das Interesse des Rechts und des Friedens durchaus dasselbe, und muß also alle Freunde solches Rechtes und Friedens, ohne Unterschied der Confession jedes Einzelnen, gleichmäßig betrüben und gleichmäßig mit dem Verlangen der Abhilfe oder Heilung erfüllen.

7) Eben so: ob eine Verletzung dieser (wie einer andern) Art in diesem oder in einem andern teutschen Lande geschehe; so berührt sie gleichmäßig die Bürger aller dieser Länder, weil das Princip, welches dadurch aufgestellt wird, ihnen allen gleichmäßig gefährlich ist.

8) Nur das Zusammenbestehen beider Confessionen in gleicher Freiheit und Selbstständigkeit frommt dem teutschen Vaterlande und jedem einzelnen seiner Staaten. Die Unterscheidung in eine ecclesia pressa und ecclesia dominans — im Gesammtvaterland oder in einem einzelnen Staate — würde zu den schrecklichsten Folgen führen.

9) Wenn es anginge, daß eine protestantische Regierung, welche factisch das Recht behauptet, die katholischen Bisthümer zu verleihen, oder doch mit Entscheidung auf solche Verleihung einzuwirken, die Maxime beobachtete, den Candidaten solcher Kirchenämter als Bedingung ihrer Ernennung das Eingehen einer geheimen Convention über irgend einen Punkt der Lehre oder der Gewissenspflicht vorzuschreiben; und wenn man solchen — etwa noch erweiternd gedeuteten — Conventionen eine wirkliche Rechtsgiltigkeit beilegte: so wäre es in nicht gar langer Frist um allen Katholicismus in der einer protestantischen Regierung (wir verstehen unter solchem Ausdruck stets

nur eine aus persönlich protestantischen Mitgliedern oder Häuptern bestehende Regierung) unterworfenen Ländern geschehen. Denn es würde stückweis — bei jeder neuen Ernennung ein weiteres Stück der Lehre wie der Uebung — können abgeschafft oder zur Abschaffung verdammt werden. Aus dieser Betrachtung folgt wenigstens so viel, daß die Gegner des Erzbischofs besser thäten, die Anklage gegen ihn wegen des angeblich von ihm geleisteten und nicht erfüllten Versprechens fallen zu lassen, als durch deren Verfolgung seine Freunde zur Beleuchtung des Characters des von dem Herrn Minister von Altenstein an ihn gestellten Ansinnens aufzufordern.

10) Wenn es anginge, daß ein Kirchen-Vorsteher, wegen seiner Weigerung, eine seinem Gewissen und der — wenigstens vorherrschenden, wenn auch nicht ganz allgemeinen — Lehre seiner Kirche zuwider laufende (oder nach Beschaffenheit der Fälle der Bedingungen der Zulässigkeit ermangelnde) religiöse oder priesterliche Handlung zu vollziehen oder solche Vollziehung gut zu heißen, von der, einer andern Confession zugethanen, Staatsgewalt seines Kirchenamtes entsetzt und mit physischem Zwang aus seinem Amts-Sprengel weg oder in's Gefängniß geschleppt werde: so wäre es abermal um die Kirchenfreiheit und um den gesicherten Fortbestand der betreffenden Kirche geschehen.

Zwar der Herr Professor Krug (in seiner oben angeführten Schrift) nimmt keinen Anstand die Zulässigkeit solcher Gewaltschritte zuvörderst im Allgemeinen zu behaupten, und sodann insbesondere in Bezug

auf den vorliegenden Fall das Geschehene als gerechtfertigt zu erklären. Sein Grund für das Erste ist der: daß, so wie eine katholische Regierung einen protestantischen Geistlichen je nach Umständen allerdings seines Amtes entsetzen könne, auch hinwieder eine protestantische Regierung gegen einen katholischen Bischof dasselbe zu verfügen befugt sei. Für das Zweite beruft er sich auf das Schreiben des Herrn Ministers von Altenstein an das Cölnische Domcapitel, worin mit dürren Worten gesagt sei, daß die Handlungsweise des Erzbischofs nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionärer Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen und die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Plane durchzusetzen: „Es sei also klar erwiesen oder unzweifelhaft, daß der Erzbischof ein „Staatsverbrecher" sei und „man habe hier nur die große Langmuth zu bewundern, die man einem Staatsverbrecher angedeihen ließ." —

Der Herr Prof. Krug hat seine Abhandlung „allen deutschen Rechtskollegien gewidmet"; er hätte sie auch den „Lehren der Logik" widmen sollen. Wir sind begierig, welches Urtheil die letzteren über die beiden, jenen zwei Argumenten zu Grunde liegenden, Schlüsse würden gefällt haben.

Der erste lautet in genauerer Fassung also: Weil oder gleichwie nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche der Landesregent als solcher zugleich Bischof oder Inhaber der Kirchengewalt ist, und daher in solcher Kirche selbst ein katholischer Regent nach Umständen befugt sein kann, einen pro-

testantischen Geistlichen seines Amtes zu entsetzen (versteht sich jedoch nur durch die vermittelnde Autorität oder das Organ eines aus protestantischen Mitgliedern bestehenden Consistoriums, und nach vorausgegangener Untersuchung der Sache:) so muß auch eine protestantische Regierung dasselbe Recht in der katholischen Kirche ausüben dürfen, obschon diese Kirche dem Regenten als solchem keine Kirchengewalt (sondern nur die rein weltlichen jura circa sacra zuerkennt, und obschon also selbst ein katholischer Regent solches Recht bei ihr nicht hat, und es darf jene protestantische Regierung die fragliche Gewalt auch durch ein aus protestantischen Mitgliedern bestehendes Collegium oder auch unmittelbar durch Cabinets-Ordre ausüben.

Der zweite Schluß lautet dann folgendermaßen: Der Erzbischof von Cöln ist in dem Schreiben des Hrn. v. Altenstein an das Metropolitancapitel beschuldigt oder als im Verdacht stehend bezeichnet worden, es hänge seine Handlungsweise mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionärer Parteien zusammen; also verhält sich die Sache wirklich so, der Beweis ist hergestellt, und der Erzbischof ist ein Staatsverbrecher, darf daher ohne weitere Untersuchung und rechtliches Erkenntniß als solcher behandelt werden, und hat von Langmuth und Gnade zu reden, wenn man ihn blos absetzt und gewaltsam in ein fernes Gefängniß wegführt.

Zur Würdigung dieser Argumente ist nach dieser getreuen Darstellung ihres eigentlichen Inhalts nichts weiter erforderlich. Aber noch eine andere Be-

hauptung des Hrn. Prof. Krug können wir nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen. „Das katholische Kirchenrecht als solches — sagt derselbe — hat für Protestanten eben so wenig Giltigkeit, als ein jüdisches, muselmännisches oder heidnisches, und eine protestantische Regierung hat vom Papste als angeblichem (!) Oberhaupte der katholischen Kirche eigentlich, wie jeder Protestant, nur eine historische Notiz, ähnlich der, welche sie vom Groß-Mufti in der Türkei, vom Dalai-Lama in Tibet und vom Dairo-Soma in Japan hat. Sie braucht sich daher in ihren Regierungsmaßregeln gar nicht um ihn zu bekümmern, wenn sie nicht will.“ — Nach den Ansichten des Hrn. Prof. Krug ist also die katholische Kirche gegenüber den Protestanten und den protestantischen Regierungen völlig rechtlos; denn von ihren Rechten braucht man gar nicht Notiz zu nehmen. Sie hat in Teutschland nicht mehr Recht, als die jüdische, mohamedanische oder schamanische Kirche; ja sie hat noch weniger Rechte, weil — mindestens was die Juden betrifft — der Hr. Prof. Krug sicherlich, wenn, unter ähnlichen Umständen oder aus ähnlichen Gründen, einem Rabbiner widerfahren wäre, was dem Erzbischof von Cöln widerfuhr, von schwerer Verletzung — und zwar, wie wir Selbst behaupten, hier mit völligem Recht — gesprochen und Genugthuung verlangt hätte. Wie! das katholische Kirchenrecht hat also für die Protestanten keine Giltigkeit?! Die Kirche, welche, seit dem Bestehen des teutschen Reiches, darin die Rechte selbst einer herrschenden Kirche ausübte,

und sodann durch den Religions- und westphälischen Frieden die protestantische Kirche zur Genossin derselben Rechte erhielt, diese sollte jetzt auf einmal solcher Rechte verlustig geworden sein?! Die mohamedanische oder schamanische Kirche, welche bis jetzo noch gar keinen (positiven) Rechtsboden, d. h. gar kein anerkanntes Recht auch nur auf Duldung in Teutschland hat, sollte in Bezug auf Rechte wirklich auf ganz gleichem Fuße wie die katholische Kirche stehen?! Wahrlich! wir sind dem Hrn. Prof. Krug Dank dafür schuldig, daß er seine Gesinnungen gegen diese Kirche so unumwunden aussprach. Wir erkennen daraus den Grad der Achtung, welche er der, noch immer die Mehrzahl der Bewohner Teutschlands ausmachenden, katholischen Gemeinde zollt, und welche er derselben von Seite der protestantischen Regierungen erwiesen wissen will, und damit auch den Grad der Toleranz, welche er — übrigens als Juden-Freund berühmt — (was ihm jedoch keineswegs zum Vorwurf gemacht, sondern blos als Folie seiner Gesinnung gegen die Katholiken bemerkt sein soll) überhaupt im Herzen trägt. Ihm und den Genossen seiner Gesinnung (ich bin überzeugt, daß es an Zahl nur wenige sind, und jedenfalls nicht mehr, als auch auf katholischer Seite fanatische Zeloten mögen gefunden werden) erkläre ich frei und frank, daß ich auf einem höhern Standpunkt, als worauf er steht, zu stehen meine, wenn ich gegen die dem Erzbischof von Cöln widerfahrene Behandlung eifere; weil ich nämlich dabei, ohne Parteinahme für eine besondere Confession, blos das allen

christlichen Confessionen gleichmäßig zustehende Recht behaupte, und weil ich von solchem Standpunkt auch jede Mißhandlung, die etwa von Seite einer katholischen Regierung einem protestantischen Geistlichen — oder auch von einer katholischen oder protestantischen Regierung einem Rabbiner — zugefügt würde, mit gleichem Eifer rügen und bekämpfen würde. Wahrlich! die Grundsätze des Hrn. Prof. Krug sind für die Protestanten nicht minder gefährlich, als für die Katholiken. Denn wenn den protestantischen Regierungen erlaubt sein soll, die katholische Kirche wie rechtlos zu achten; so wird auch eine katholische Regierung dieselbe Befugniß gegenüber der protestantischen Kirche haben.

Uebrigens zeigt der oft schon wiederholte Ausdruck „protestantische Regierung", d. h. das Gewicht, welches man solcher Eigenschaft der regierenden Personen beilegt, daß hier die rechtliche Natur des obwaltenden Verhältnisses gänzlich verkannt ward. Die Regierung als solche — wie wir schon früher bemerkt haben — soll und darf weder protestantisch noch katholisch sein. Nur die Personen, die mit der Regierungsgewalt bekleidet sind, gehören solchen Confessionen an; und es ist in dem Augenblick, wo solche Eigenschaft auf eigentliche Regierungs-Handlungen — in Ländern zumal, worin mehrere Confessionen eines gleichen Rechts theilhaftig sind — influirt, eine Rechtsübertretung geschehen. Fanatiker auf beiden Seiten verstehen freilich den Satz nicht; aber darum ist er nicht minder wahr.

VI.

Schluß.

Wenn wir in voranstehender Ausführung gegen das von der preußischen Regierung in der Cölnischen Sache beobachtete Verfahren auftraten, so sind wir doch weit davon entfernt, zu bezweifeln, daß das Ministerium dabei der aufrichtigen Meinung gewesen, es habe durch seine Maßregeln die Grenzen des der Regierung zustehenden Rechtes nicht überschritten. Die Verwechslung der einer protestantischen Regierung in ihrer Eigenschaft als zugleich protestantische Kirchengewalt, zustehenden Befugnisse mit den, ihr in Bezug auf die katholische Kirche zustehenden, lediglich bürgerlichen Regierungsrechte (d. h. also der jura ecclesiastica mit den jura circa sacra) ist so nahe liegend und so leicht erklärbar, daß man, obwohl eine Rechtsverwahrung dagegen einlegend, doch gerne der Vorwürfe sich enthält. Ebenso mag der übergroße Eifer, der aus den mühesamen und gewandten Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl

und mit dem Erzbischof von Cöln über den Punkt der gemischten Ehen hervorgeht, seine Erklärung finden in dem hohen Interesse, welches man daran nahm, daß die nachwachsende Generation möglichst vollzählig in dem protestantischen Glauben erzogen werde; ein Interesse und ein in dessen Verfolgung bezeigter Eifer, gegen welchen wir das von Prof. Krug (in seiner oft angeführten Schrift) unbedingt über die Proselytenmacherei gefällte harte Verdammungsurtheil keineswegs billigen wollen, uns auf die Verwerfung der zu solchem Zweck etwa zu gebrauchenden rechtswidrigen oder immoralischen Mittel beschränkend. Wir wollen also die preußische Regierung mit unserer Rechtsausführung durchaus nicht anfeinden; vielmehr stellen wir uns auf den Standpunkt ihrer wärmsten Freunde, wenn wir lebhaft bedauern, was sie in der Cölnischen Sache gethan.

Die aufrichtigen Freunde der preußischen Regierung nämlich können nicht anders als innig beklagen, daß dieselbe durch ihre Maßnahmen gegen den Erzbischof von Cöln und daher auch gegen den ganzen katholischen Körper gerade nur ihren Feinden ein Vergnügen gemacht, sich selbst aber unermeßlich geschadet, ja sich unendlich schwerere Wunden geschlagen hat, als alle von ihr seit Jahren verbotenen Schriften, ja als — falls selbst Preßfreiheit bestände — alle unter deren Schutz möglicher Weise an's Taglicht gelangenden Schriften ihr je hätten zufügen können. Sie müssen es um so mehr beklagen, da Preußen fast gleichzeitig auch in der hannöverischen Sache die öffentliche Meinung durch anscheinende Billigung

des Verfassungs-Umsturzes gekränkt hat, wohin namentlich die Verleihung des Groß-Kreuzes des rothen Adlerordens an den Minister von Schele, und dann auch die von dem Minister von Rochow an die Bürger der Stadt Elbing, welche sich der National-Subscription für die sieben Göttinger Professoren anschlossen, erlassene strenge Rüge, u. a. m. gehört *).

Auch ist jetzt kaum abzusehen, wie sobald könnte geholfen werden. Schritte, die mit solcher Entschiedenheit gethan wurden, thut man nicht gerne zurück, ja es könnte selbst leicht geschehen, daß, wenn man es auch wirklich thäte, man dadurch jetzt eine andere Partei verletzte, ohne daß die früher verletzte sich befriedigt fände. Dieses möchte zumal der Fall sein mit der in Bezug auf die gemischten Ehen wirklich gemachten Erklärung, daß der ganze Streit auf einem „Mißverständniß" beruhe, zumal wenn damit nicht auch eine völlige Wiederherstellung in den vorigen Stand verbunden wird. Ja, selbst die letzte würde

*) Wir erlauben uns, nur einen in dieser Rüge stehenden Satz in einer Note mitzutheilen. Es heißt nämlich darin: „Es geziemt dem Unterthan, seinem Könige und Landesherrn schuldigen Gehorsam zu leisten und sich bei Befolgung der an ihn ergehenden Befehle mit der „Verantwortlichkeit zu beruhigen, welche die von Gott eingesetzte Obrigkeit" übernimmt, und es ziemt ihm nicht, an die Handlungen des Staatsoberhauptes den Maßstab seiner beschränkten Einsicht zu legen, und sich in dünkelhaftem Uebermuth ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit derselben anzumaßen." — Was werden Franzosen und Engländer zu dieser Staatslehre sagen?

kaum genügen, den Eindruck zu verwischen, welche die bei der Wegführung des Erzbischofs und nachher zu deren Rechtfertigung aufgestellten Grundsätze, und zumal auch jene öffentlich gegen die ganze katholische Kirche für den Fall des längeren Widerstandes ausgesprochenen Drohungen herorgebracht haben.

Ein Anderes wäre es freilich, wenn Preußen sich endlich den neuzeitlichen Ideen und Richtungen zuwendete, welche so tief in die Gemüther der aufgeklärteren Bürger gedrungen sind, daß sie auch durch das strengste und längstwährende Entgegenwirken kaum je mehr zu vertilgen sein werden; wenn es sich dem constitutionellen Systeme befreundete, welches die Losung aller Freigesinnten, d. h. aller würdig und männlich denkenden, Zeitgenossen geworden ist, und wenn es den hochherzigen Entschluß faßte, jenes System mit allen seinen Consequenzen anzunehmen, und für die Aufrichtigkeit solches Entschlusses jene Bürgschaften gewährte, ohne welche die Constitution nichts als ein bloser Schall oder eine bare Täuschung ist. Eine Folge solches, die öffentliche Meinung schnell versöhnenden und für immer gewinnenden, Entschlusses würde dann auch, in näherer kirchlicher Beziehung, die Ergreifung derjenigen Maßregeln sein, welche oben (Absch. IV.) als die geeigneten Mittel zur Abwehr ultramontanisch-hierarchisch-mittelalterlicher Tendenzen bezeichnet wurden; und es hätte sodann die ganze Nation das Cölner-Ereigniß, wenn es zu so erfreulichem Umschwung den Anstoß gegeben hätte, als ein glückliches und segensreiches zu preisen, in höherem Grade als selbst die Schlachten von Leipzig und von Waterloo, da

es zur endlichen Verwirklichung der durch die letzten begründeten Erwartungen den Weg eröffnet hätte.

Wird wohl das hier Angedeutete in Erfüllung gehen? — Wir gestehen es: so sanguinische Hoffnungen hegen wir nicht. Aber in den Zeiten einer traurigen, fast trostlosen Wirklichkeit ist uns die Versuchung stets näher, aus Träumen der Phantasie einige Erquickung zu schöpfen. Und dann sind wir gleichwohl der Zuversicht, daß von preußischer Seite wenigstens Einiges geschehen werde, welches den üblen Eindruck seiner Maßnahme in der cölnischen Sache zu mildern oder zu verwischen und, als Heilmittel der durch die letzteren hervorgerufenen kirchlichen Aufregung, eine politische Beschwichtigung zu bewirken, im Stande sein könnte.

Wenn übrigens auch diese Hoffnung der Wohlgesinnten fehlschlüge; so würde darum die gute Sache doch nicht verloren, wohl aber die Schadenfreude der Gegner Preußens um so größer sein.

Nachtrag.

Seitdem diese Blätter geschrieben wurden, sind mehrere neue und bemerkenswerthe Ereignisse in der obschwebenden Streitsache eingetreten, auch viele neue Schriften darüber weiter erschienen; es möchte daher nicht überflüssig sein, mindestens auf einige der bedeutsameren von jenen und diesen einen beleuchtenden Blick zu werfen.

Zuvörderst ist ein (zwar schon vom 26. October 1837 datirtes) Schreiben des Herrn von Dunin, Erzbischofs von Gnesen und Posen an den König, die gemischten Ehen betreffend, durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. (S. Allg. Zeitung vom 6. und 7. März 1838 außerordentliche Beilage.) Dieses in gleich ehrerbietigem als würdevollen Ton abgefaßte Schreiben enthält so merkwürdige Thatsachen über die Kirchenangelegenheiten des Großherzogthums Posen und so tiefgehende Betrachtungen über die gemischten Ehen und den wegen der Einsegnung solcher Ehen den katholischen Priestern von Seite des Ministeriums angedrohten Zwang, daß es als eines der allerwichtigsten Actenstücke in dem vorliegenden großen Streit zu be-

trachten, also von Jedem, dem daran liegt, den wahren Stand der Verhältnisse zu erkennen, in ernste Erwägung zu ziehen ist. Es scheint auch, daß dieses Schreiben mit dazu beigetragen hat, die Preußische Regierung zu der Erklärung zu vermögen, daß jener angedrohte Zwang zur Einsegnung auf einem „Mißverständniß" beruhe, daher nicht statt finden solle. Eben so mag der an die katholischen Unterthanen im Großherzogthum Posen gerichtete Erlaß des Königs vom 12. April 1838, worin dieselben des Schutzes ihrer Religionsfreiheit feierlich versichert werden, eine Folge jenes Schreibens sein. Wenn wir jedoch in so weit dem Benehmen des H. v. Dunin die verdiente Achtung zollen; so sind wir doch sehr entfernt davon, auch den Hirtenbrief zu billigen, den er unterm 17. Februar 1838 an die Geistlichkeit seines Sprengels richtete. In diesem hat er offenbar die Grenzen der bischöflichen Gewalt, sowohl gegenüber der seiner Diöcese angehörigen Geistlichen und Layen, als gegenüber der Staatsregierung, überschritten; daher allerdings dieser letzten das Recht der schützenden Intervention erwuchs. Ich sage dieses blos, um mein Glaubensbekenntniß darüber abzulegen; die Beweisführung würde für den Zweck dieser Schrift zu weitläufig sein. Sie liegt übrigens in den von mir an andern Orten (namentlich in den Jahrbüchern der Gesch. und Staatswissensch. von Pölitz, und in meinem Lehrbuch des Vernunftrechts III. B.) aufgestellten Grundsätzen eines natürlichen Kirchenrechts.

Mit noch größerem Nachdruck erkläre ich mich gegen den Erlaß (wenn er ächt ist) des Weihbischofs und

Generalvicars von Osnabrück, Lüpke, an die Geistlichkeit seines Sprengels (s. Allg. Zeitung vom 11. Nov. 1838), worin er die katholischen, in gemischten Ehen lebenden Eltern, die ihre Kinder in einer nicht katholischen Religion erziehen lassen, den Männern die im Concubinate leben oder den feilen Dirnen gleichstellt, und ihnen nicht nur die Absolution verweigert, sondern auch ihre öffentliche Wegweisung vom Tische des Herrn verlangt, als gegen eine gleichmäßig von Fanatismus wie von Rechtsunkunde zeugende, Auflehnung gegen den Frieden der Gesellschaft, gegen Vernunft und Gefühl, gegen die ächt katholische Lehre selbst, und gegen das, jedenfalls dem Schutze der Staatsgewalt anvertraute, natürliche und bürgerliche Recht der Ehre der Einzelnen und Familien.

Aber das ist leider die traurige Wirkung der von einer Seite geschehenen Rechtsüberschreitung. Sie erzeugt Reaction, und wo einmal die Leidenschaften aufgeregt sind, da kennt man bald auf keiner Seite mehr Maß und Ziel.

Dagegen ist wider die Lossagung der ehemaligen Suffragane des Erzbischofs Spiegel von der unter dessen Auspicien zu Stande gekommenen Einigung, (angeblich über den Vollzug, in der That aber über die Umgehung, des päpstlichen Breve) oder wider den Widerruf ihrer frühern Zustimmung zu derselben mit Grund durchaus nichts zu erinnern. Sie dient jedoch zu einer weitern Aufhellung der im Geheimen gepflogenen Unterhandlungen, deren Ergebniß die Einigung war, und ist ein Moment mehr zur Vertheidigung des gegenwärtigen Erzbischofs.

Noch viele andere Vorfälle, namentlich die Gefangensetzung des Pfarrers Binterim, die dann sofort über ihn in öffentlichen Blättern von vielen Seiten ergossenen Schmähungen, die triumphirende Veröffentlichung einiger unter seinen Papieren gefundenen Privatbriefe (welche wohl die ultramontane Gesinnung des Schreibers, aber sonst nichts mehr erweisen), sodann mehrere aus gegenseitiger Gereiztheit hervorgegangene, doch durch die Soldatenmacht bald unterdrückte Ruhestörungen in einigen Städten der Rheinprovinz und Westphalens, und der fortwährend mit unverringerter, ja wohl mit steigender Bitterkeit geführte, Federkrieg, und noch manches Andere, was inzwischen — in Folge des der gemischten Ehen willen entbrannten Haders — geschah, (was wir aber, da wir kein Buch schreiben, sondern blos einige Hauptmomente andeuten wollen, übergehen) fordern den Vaterlandsfreund zu ernsten Betrachtungen auf und trüben den in die Zukunft gerichteten Blick. Von wannen soll die Heilung des Uebels kommen?

Die preußische Regierung, nach längerem — ganz besonders in der Sache des Erzbischofs von Gnesen und Posen erschienenen — Schwanken zwischen Strenge und Nachgiebigkeit, scheint endlich, wie die öffentlichen Blätter verkünden, zu ernstern d. h. zu entscheidenderen Maßregeln schreiten zu wollen. Dahin zielen nämlich, so glaubt man, die Versammlung der Oberpräsidenten der betheiligten Provinzen in der Hauptstadt des Reiches, und die zwischen denselben und dem Staatsrath oder einer Ministerial-Commission über die Kirchenangelegenheiten emsig statt findenden

Berathungen. Man will, so sagt man, „die als unzulänglich anerkannten Staatsgesetze in Betreff des Verhältnisses der Regierung zum katholischen Clerus einer Revision unterwerfen und dieselben vervollständigen.“ — Möge dieses in einem guten, der kirchlichen Freiheit nicht minder als den rechtlichen Interessen der Staatsregierung befreundeten Geiste geschehen! Aber die Gesetze, die durch besondere, mißfällige Ereignisse, d. h. also durch das Bedürfniß oder die Verlegenheit oder die Gereiztheit des Augenblicks in's Dasein gerufen werden, sind selten gut. Gewöhnlich haben sie eine reactionäre Richtung und Farbe. Zeuge dessen so manche Beschlüsse hochgebietender Versammlungen oder gesetzgebender Körper; Zeuge dessen — neben Anderem, was dem Leser ohne nähere Andeutung vorschweben wird — z. B. die Septembergesetze in Frankreich. Uebrigens wird den zu erwartenden neuen Gesetzen wohl keine rückwirkende Kraft beigelegt und hoffentlich auch die grundgesetzlich bestehende und darum rechtlich unantastbare Kirchenfreiheit dadurch nicht verletzt werden.

Unter den Schriften, die, seit der Herausgabe der meinigen, über die Cölner Sache weiter erschienen sind, sprechen, meiner Meinung nach, zumal jene von Paulus und von Pflanz ein höheres Interesse an. Beide nämlich tragen das Gepräge einer rein nur die Sache verfolgenden, von Persönlichkeiten und subjectiven Interessen freien, nur auf Licht, Recht und Menschenwohl gehenden Richtung. Das Ziel, welches diese beiden, von mir hochverehrten Männer verfolgen, ist auch das meine, und ich weiß, daß beide mich als treue

Kampfgenossen in dem Streit um die gute Sache erkennen. Dennoch sind, was die Cölnischen Wirren betrifft, ihre Ansichten von den meinigen weitaus abweichend. Woher rührt dieses? — So befremdend für den ersten Augenblick es erscheint; so ist doch die Erklärung leicht. Die beiden trefflichen Männer, mit Recht entrüstet über die tagtäglich kühneren Bestrebungen einer der mittelalterlichen Hierarchie und dem Verfinsterungssystem ergebenen Partei, und in dem Erzbischof von Cöln ein einflußreiches Haupt oder ein — willig dienendes oder ein mißbrauchtes — Werkzeug solcher Partei erblickend, betrachten die von Seite der preußischen Regierung wider ihn ergriffenen Maßregeln blos als einen jener gefährlichen Partei hingeworfenen Fehdehandschuh, oder wenigstens als einen, durch Verhinderung fernerer Wirksamkeit des Erzbischofs, denselben beigebrachten empfindlichen Schlag, und schmeicheln sich mit der Hoffnung eines, auf dem hier von Preußen eingeschlagenen und dann etwa auch von anderen Regierungen zu betretenden Wege zu erringenden, vollständigen Sieges. Sie stellen sich hier die Sache des Lichts und der Humanität wie im Kampfe mit Verfinsterung und Fanatismus begriffen vor, nehmen also entschieden Partei für die ihnen als Kämpfer der ersten erscheinende Regierung, und gehen in ihrem begeisterten Eifer für jene Sache über einige Rechts-Bedenklichkeiten, welche die F o r m des preußischen Verfahrens ihnen gleichwohl erwecken sollte, entweder darum hinaus, weil in so hochwichtiger Sache einige kleine Formen wohl umgangen werden können, wenn sie der Erreichung des gerechten und heiligen Zieles im Wege stehen, oder auch sie übersehen jene Bedenklichkeiten

völlig, oder achten sie als unstatthaft, gestützt auf die von den Vertheidigern Preußens kunstreich ausgeführten Gründe.

Ich jedoch, bei aller Liebe für die Sache des Lichts, theile jene Ansicht über Geist, Richtung und muthmaßlichen Erfolg der preußischen Maßregeln nicht. Ich erblicke in denselben keineswegs einen gegen das System des Obscurantismus geführten Schlag, sondern weiter nichts, als einen gegen den Erzbischof wegen seines Ungehorsams in einem einzigen, vergleichungsweis unwichtigen, Punkt verhängten Zwang. In allen anderen Punkten war ja die Regierung zur Nachgiebigkeit bereit, blos in der Sache der gemischten Ehen beharrte sie bei ihrem Willen. Welch' großen Gewinn nun hätte die Folgsamkeit des Erzbischofs in diesem Punkte gebracht? Wäre es dann Licht geworden überall?? Wahrlich nein! Es wäre geblieben wie es vorhin war, und wie man es haben wollte. Und wenn der Erzbischof gerade in diesem Punkt bei dem — in Folge diplomatischer Unterhandlungen der Regierung mit dem römischen Stuhl zu Stande gekommenen — päpstlichen Breve, nach dessen wahrem und deutlich ausgesprochenen Sinn, stehen blieb; so war dieß doch sicherlich kein Capitalverbrechen und auch keine Sünde gegen die Humanität.

Nach unserer Meinung nun soll die Regierung zwar allerdings ihre wahren, d. h. vernünftig begründeten, Rechte gegenüber der Kirche behaupten, folglich jede Verletzung solcher Rechte mit Entschiedenheit hindanhalten, auch die Freiheit und überhaupt die bürgerlichen Rechte der Kirchenglieder gegenüber etwaigem Mißbrauch der

Kirchengewalt schirmen; jedoch gegen blos Mißfälliges nie mit Diktaten oder Zwang auftreten. Wäre das letzte erlaubt, so würde bald in den Ländern, welche protestantischen Regierungen angehören, die katholische Kirche, die ja nothwendig diesen mißfällig ist, und eben so in Staaten katholischer Fürsten die protestantische völlig unterdrückt sein.

Von einer Gefahr für den Staat oder für die Volksaufklärung — wir wiederholen es — können wir, auch bei dem eifrigsten Treiben der lichtscheuen Partei, gar nichts bemerken, so lange die Regierungen Selbst ihr keine Beihülfe leisten. Lasset den Index der in Rom verbotenen Bücher noch so sehr anschwellen: so lange die Regierungen das Verbot nicht durch ihre eigenen Polizei-Agenten unterstützen, wird dasselbe eitel sein. Jesuiten und Redemtoristen und was immer für Congregationen dieser Art können nirgends aufkommen ohne Gestattung und ohne positiven Vorschub der Regierungen; und wo sie auch bereits sich eingenistet haben, so sind sie unschädlich, wenn nicht die Regierung sie zur Seelsorge beruft oder zuläßt oder gar den Unterricht der Jugend ihnen übergibt. Und sollte auch irgendwo, durch einen Zusammenfluß von Umständen oder von frühern Fehlern einer Regierung, der Ultramontanismus und der Obscurantismus bereits tiefere Wurzeln geschlagen haben: — so würde schon die Gewährung der Preßfreiheit genügen, sie wieder auszurotten.

Dagegen ist die Selbstständigkeit der Kirchen, einer jeden auf ihrem Boden, ein heiliges Recht, und daher, je ungünstiger eine Zeit den Freiheitsrechten überhaupt ist, mit desto treuerm Eifer zu bewahren.

Auf dieser Seite ist die wahre Gefahr; und darum räume man der Staatsgewalt — deren Inhaber ja, je nach ihrer persönlichen Confessions- oder Sinnes-Eigenschaft — die verschiedensten, ja entgegengesetzte Richtungen nehmen können, die Befugniß, eine Kirche mit Zwang voranzuführen, so wenig ein, als jene, sie auf dem Wege zum Bessern zurückzuhalten oder gar wieder rückwärts zu bringen. Kann sie das erste, so kann sie auch das letzte; ihr Ermessen, ihr Wille, ist alsdann das Kirchengesetz.

Mit nichten also setzen wir, wie Paulus thut, den Charakter der Cölner- und Posener-Ereignisse in einen „wieder laut gewordenen Principienkampf zwischen römischer Hierarchie und teutscher Staatsrechtlichkeit," (?) sondern vielmehr in einen solchen Kampf zwischen Kirchenfreiheit und Staats- (oder Regierungs-) Absolutismus.

Mehrere Vertheidiger des preußischen Verfahrens in der Cölnischen Sache (wie E. Münch, Al. Müller u. v. a.) haben solche Rechtfertigung zumal auf eine Geschichte des Papstthums oder überhaupt der katholischen Hierarchie gebaut; und auch der Pflanz'schen Schutzschrift für die preußische Regierung ist ein solcher geschichtlicher Ueberblick vorangeschickt. Wir sind weit davon entfernt, die Gerechtigkeit der gegen die römische Curie wegen unzähligemal vorgekommenen, ja in ihrem Systeme liegenden Gewalt-Mißbrauchs und maßlosen Herrschafts-Anspruchs zu verkennen. Wir würden vielmehr in den entschiedensten Selbstwiderspruch fallen, wenn wir es thäten. Aber die

Bündigkeit eines daraus auf die Rechtmäßigkeit des in Sprache liegenden preußischen Verfahrens zu ziehenden Schlusses vermögen wir nicht einzusehen. Hat doch auch die Geschichte der Regierungen und Regentenhäuser in allen Staaten dergleichen Sünden aufzuweisen: wer wird aber daraus eine Rechtfertigung ableiten für irgend eine jetzt gegen sie oder ihre Völker zu versuchende Rechts-Verweigerung oder Uebertretung? Wohl fordert jene Geschichte zu kluger Vorsicht und standhafter Rechts-Behauptung gegenüber der Curie auf; nicht aber kann sie gegen natürliches und geschriebenes Recht der Gegenwart als Einrede aufgestellt, oder ein heute vorkommender Fall nach dem Eindruck, welchen die Vergangenheit auf uns macht, rechtlich beurtheilt werden.

Ueber die Streitschriften gegen „Athanasius" schweigen wir. Sie thun zur Entscheidung der Hauptsache nichts. Wir theilen natürlich die Ansichten von Görres nicht; doch zeugt der mühevolle Kampf der Vielen gegen Einen für des letzten geniale Kraft.

Zum Schlusse sollte ich wohl noch Einiges erwiedern auf verschiedene Angriffe, welche meine Schrift sofort nach ihrem Erscheinen erfuhr. Wer jedoch in einer die Leidenschaft der Parteien so sehr anregenden Sache wie die Cölnische auf irgend eine Weise, und wäre es noch so ruhig, unbeleidigend, von Persönlichkeiten fern, blos im Interesse der Wahrheit und des Rechts, das Wort zu nehmen wagt, der kann voraus wissen, daß Anfeindungen — und zwar von beiden Seiten, wenn er zu keiner derselben unbedingt geschworen — ihm nicht entgehen werden. Ein stolzes Selbstbewußtsein hebt

mich jedoch über dergleichen hinaus; und ich kann mich gar wohl bei der mir von vielen aufgeklärten, der Streitpuncte und ihrer Entscheidungsprincipien vollkommen kundigen und rechtliebenden Protestanten wie Katholiken ertheilten Erklärung ihrer vollkommenen Zustimmung zu meinen Ansichten und Grundsätzen beruhigen. Daher nahm ich mir auch vor, zu schweigen über Alles, und wäre es noch so bitter und feindselig, was gegen meine Schrift oder gegen meine Person aus Anlaß dieser Schrift möchte vorgebracht werden, überzeugt daß bei den Unbefangenen, welche dieselbe gelesen, solches von geringem Eindruck sein werde. Gerne jedoch würde ich mich über die Anzeige meiner Schrift in den „freimüthigen Blättern über Theologie und Kirchenthum" (1838 6tes Heft) von Pflanz aussprechen, wenn es nicht zu weit führen müßte. Ich könnte nämlich auf das gegen meine Ansichten alldort vorgetragene nur durch umständliche Polemik gegen die Pflanzsche (oben angeführte) Hauptschrift: „der römische Stuhl und die Cölner Angelegenheit", antworten, und daraus würde ein Buch erwachsen. Mit Freude und Dank anerkenne ich übrigens die Mäßigung und den würdigen, von Achtung für den rechtlichen Gegner zeugenden, Ton, womit Pflanz gegen meine Ansicht von der Sache auftritt. Er konnte auch nicht mehr anders, als dagegen auftreten, da Er Selbst bereits mit so viel Eifer als Kraft, mit so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit, für die Preußische Regierung das Wort geführt hatte. Unsere beiderseitigen, fast gleichzeitig erschienenen Schriften haben uns einmal in Bezug auf den concreten

Cölner Fall in die Stellung der Rechtsanwälte zweier streitenden Parteien gebracht. Für diesen concreten Fall kann Keiner mehr dem Andern beipflichten. Aber in den allgemeineren und höheren Grundsätzen können sie dennoch einig sein, und dann zeigt ihr Streit blos an, daß bei der Anwendung einiger Principien auf den bestimmten Fall von einer oder der andern Seite ein Mißverständniß obwalte oder auch ein Irrthum begangen worden. Ich glaube fest, daß ein vertranter mündlicher Gedanken-Austausch zwischen meinem verehrten Gegner und mir jedes Mißverständniß heben und ein Zusammentreffen in einer Hauptrichtung darlegen würde. Und eben so bin ich in Tendenzen und Ansichten keineswegs so weit von meinem hochverehrten Freunde Paulus entfernt, als der Referent über unsere Schriften in dem theologischen Literaturblatte zur allgemeinen Kirchenzeitung Nro. 92 — 94 möchte glauben machen. Paulus Selbst verwundert sich über solche Mißdeutung, und achtet mich nach wie vor als seinen treuen Kampfgenossen für Licht und Recht. Dieß kömmt eben daher, daß Paulus meine Schrift verstanden hat, der Referent aber nicht.

Noch seien mir ein Paar Worte erlaubt über die in den Hallischen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft und Kunst (Nro. 195, 196 und 197) stehende Anzeige meiner Schrift von Herrn Carové; nicht eben, als hielte ich sie für sonderlich beachtungswerth, sondern mehr wegen einigen Nebenbetrachtungen, zu welchen sie Anlaß gibt.

Zuvörderst wird zwar unter den Mitteln, den Eindruck einer mißfälligen Schrift zu verhüten, Jedermann

deren Bekämpfung und — wenn man kann — Widerlegung für edler als Verbot und Unterdrückung achten. Hat man aber einmal zum letzten — was ohnehin bequemer und leichter ist — gegriffen: alsdann ist es kaum mit der Ehre vereinbar, auch noch das erste zu gebrauchen. Herr Carové, wenn er auch wollte, kann keinen ehrenhaften Kampf gegen mich führen; denn für's Erste darf er nicht einmal — die Censur verbietet es ihm — einen getreuen Auszug aus meiner Schrift geben, mich also seinen Lesern in Wahrheit darstellen, wie ich bin; und dann kann ich mich gegen ihn nicht vertheidigen, da, was ich weiter schreiben würde, so wenig als was ich bereits geschrieben habe, von denjenigen gelesen werden darf, vor denen er mich anklagt. Es ist also — in Bezug auf das Land von welchem aus er mich angreift — sein Kampf gegen mich dem eines Gewaffneten gegen einen Gebundenen zu vergleichen, und daher wenig ehrenvoll, doch zum Glück, da seine Waffen stumpf sind, mir gleichwohl ungefährlich.

Denn selbst wer meine Schrift nicht las, und Herrn Carové aufs Wort glaubt, daß seine Auszüge davon treu, d. h. in solcher Auswahl, Zusammenstellung und Deutung gemacht seien, daß daraus Tendenz, Inhalt und Begründung meines Votums in der Cölnischen Sache wirklich lauter und wahr hervorgehen, wird die mir von Herrn Carové zur Last gelegte „Confusion" und die Widersprüche mit mir Selbst und mit der Kirche, zu welcher ich mich zu bekennen scheine, weit mehr in seiner eigenen Schrift als in der meinigen finden; und auch,

was die Tendenz der beiden Schriften betrifft, jene, die aus Herrn Carové's Schrift hervorgeht, für eben so rechtswidrig und rechtsverachtend, als die aus der meinigen für dem Recht befreundet erkennen.

Herr Carové welcher einen Widerspruch mit mir Selbst daraus ableitet, daß ich einerseits die Josephinische **Richtung** (nicht aber jeden einzelnen Act, oder jedes einzelne zur Annährung an's Ziel gebrauchte Mittel) als die meinen eigenen auf Reinigung und Veredlung des Katholicismus gehenden Wünschen entsprechende bezeichne, und anderseits doch der Erzbischof von Cöln gegen die ihm angethane Gewalt (und überhaupt die Gewissensfreiheit der Katholiken gegen die Diktate der Staatsgewalt) in Schutz nehme, und welcher mich auch darum, weil ich eine Reinigung und Veredlung meiner Kirche, und zwar hervorgehend aus ihrem eigenen innern und freien Leben oder aus dem Willen der Kirchengemeinde Selbst, verlange, im Widerspruch auch mit dem Katholicismus, als dessen Grundprincip in dem „nihil innovari“ bestehe, befangen findet, Herr Carové, sage ich, erscheint vielmehr Selbst als in solchem doppelten Widerspruche befangen, da er einerseits (S. 1555) die Richtigkeit des Satzes, daß die Staatsgewalt in Sachen des Geistes und des Gewissens „nicht durch Diktate einschreiten dürfe“, anerkennt, ja dem Kaiser Joseph II. darum, weil er (S. 1556) „die, in Folge der katholischen Lehre von der alleinseligmachenden Kirche von jeher auf canonischem Wege eingeführte, Intoleranz durch seine Edicte aufhob“, den Vorwurf macht: „er sei dabei weder liberal noch katholisch,

sondern in Bezug auf das legitime Kirchenregiment revolutionär und in Bezug auf die Kirchengläubigen despotisch verfahren, und doch anderseits das Verfahren Preußens gegen den Erzbischof von Cöln billigt ja preist! *) und da er einerseits sich (so viel mir wenigstens bekannt ist) noch immer einen Katholiken nennt, und dabei (S. 1565) behauptet, „das römisch-katholische Kirchenrecht hänge wesentlich mit dem Dogma zusammen, aus dem es erwachsen, und könne daher in keinem Punkte angetastet werden, ohne daß dadurch die Autorität der Hierarchie und mit dieser das Ansehen der Glaubensüberlieferung selbst angetastet werde," und dann doch andererseits die Verbesserung oder Läuterung (überhaupt Aenderung) desselben (zwar nicht durch kirchliche Synoden, von denen er nichts wissen will, wohl aber) durch das Machtgebot einer protestantischen Regierung für zuläßig, ja für wünschenswerth und heilbringend hält, und den Erzbischof weil er solchen Diktaten sich nicht fügte, ganz unumwunden für einen Verbrecher, nämlich für Einen, der sich „gegen das Staatsoberhaupt aufgelehnt", erklärt!!

Uebrigens ist's mir gleichgültig, ob Herr Carové oder irgend ein Anderer katholisch oder protestantisch

*) Welche Parallele! und welches Urtheil darüber! Joseph II., weil er, obschon Katholik, den früher fast rechtlosen Akatholiken seines Reiches bürgerliche Rechte verlieh, war ein Despot; aber eine protestantische Regierung, wenn sie den Katholiken die ihnen von jeher zustehend gewesenen Rechte der kirchlichen Freiheit nimmt, handelt freisinnig!!!

oder keines von beiden sei; nur fordere ich von ihm, daß er — wenn auch nicht das schon vom Standpunkt der blosen Vernunft anzuerkennende, doch — das geschriebene und durch die feierlichsten Staatsverträge und Grundgesetze festgesetzte Recht beider Confessionen ehre. Er aber thut es nicht, sondern er erfrecht sich, ganz unumwunden die Frage aufzuwerfen: „ob in Deutschland die altkatholische Kirche sich unbedingt geltend zu machen befugt sei?!" und seine ganze Schrift ist eine verneinende Beantwortung dieser Frage! —

Herr Carové (wie schon seine früheren Schriften darthun) raisonnirt nämlich so: Erster Satz: „Die katholische Kirche hat durch das Florentinum und Tridentinum im Wesentlichen ihre Formation für alle Zeiten vollendet und abgeschlossen." Zweiter Satz: Jede Lehr und jede Bestrebung, welche dahin zielt, an dem dergestalt festgestellten Katholicismus irgend etwas zu ändern, ist antikatholisch, und kann demnach von der katholischen Kirche selbst oder von ihren wahren Bekennern nicht ausgehen. Der Katholicismus also ist unverbesserlich oder unheilbar. Dritter Satz: Da aber der solchergestalt beschaffene Katholicismus „im Widerstreit mit den heutigen Verhältnissen und mit unserer heutigen Bildung" (S. 1553) sich befindet; und gleichwohl keine Verbesserung oder zeitgemäße Ausbildung zuläßt; so muß er abgeschafft werden, und das Recht oder auch die Pflicht solcher Abschaffung steht der protestantischen Regierung zu.

Dahin also ist es mit dem Rechtszustande der

Katholiken gekommen, daß man ihrer Kirche bereits ungestraft den Krieg auf Leben und Tod erklären darf, daß man unverholen die Incompatibilität ihres Fortbestehens mit jenem der protestantischen Kirche ausspricht und demgemäß — da, wenn einmal Krieg ist, nur die Gewalt entscheidet und alle Gewalt in den Händen der Regierungen steht — ihr Todesurtheil gefällt oder wenigstens von Herrn Carové beantragt ist für alle deutschen Länder worin die Regenten zur protestantischen Kirche gehören, ja vielleicht für ganz Deutschland, wofern die Stimmenmehrheit am Bundestag ein Solches beschliessen sollte!!

Carové Wäre Herr Protestant, und erlaubte sich gegen den Protestantismus ähnliche Anfeindung, wie jetzt gegen den Katholicismus, oder auch erlaubte er sich als Katholik einen solchen Angriff gegen die protestantische Kirche, er würde dessen schlechten Gewinn haben. Auch würden sicherlich die „Hallischen Jahrbücher" oder überhaupt die preußischen Blätter (billigermaßen wenn einmal Censur vorhanden ist) ihm dafür gar nicht offen stehen.

Wir sagen: Es ist sehr gefährlich und frevelhaft, zu behaupten, der Katholicismus und der Protestantismus können nicht neben einander bestehen; denn durch solche Behauptung wird, da es jetzt um Sein oder Nichtsein sich handelt, der Katholicismus aufgefordert zu einer dem Angriff entsprechenden Gegenwehr; und in allen Ländern, wo bisher beide Confessionen in Ruhe und Frieden neben und zwischen einander wohnten, wird die Losung sein: „Entweder Du oder Ich!" — Fürwahr! wenn die Folge davon, daß

ein katholisches Land die protestantische Kirche in die Gemeinschaft aller bürgerlichen Rechte aufnahm, die sein müßte, daß später diese letzte aus dem Grunde, daß der Fortbestand der ersten mit dem ihrigen, oder wenigstens mit den „neuen Verhältnissen und der neuen Bildung" unverträglich sei, dieselbe unterdrücken oder ausrotten dürfte: so möchte man fast die Vorsicht derjenigen katholischen Staaten loben, welche ob auch durch die härtesten Mittel, den Protestantismus beharrlich und ganz von sich ausschlossen! —

Doch dem Himmel sei Dank! die Ansichten Herrn *Carovés* sind nicht die der aufgeklärten und human denkenden, rechtliebenden Protestanten. Dieselben erkennen vielmehr, daß, selbst in der Voraussetzung oder Annahme, der Katholicismus sei wirklich so voll von Gebrechen oder verderblichen Lehren und wirklich so unverbesserlich oder unheilbar, wie Herr *Carové* behauptet, dieses zwar für die Regierung eines noch ganz protestantischen Landes ein Beweggrund sein könnte oder müßte, die katholische Kirche *nie und nimmer zu recipiren*, nicht aber ein Titel zur Unterdrückung derselben, wo sie bereits besteht, und zwar nicht nur vermöge gutwilliger Gestattung besteht, sondern eine auf wohlbegründetem und befestigtem Rechtsboden ruhende, selbstständige Stellung besitzt und von jeher besaß. In dem letzten Falle nämlich müßte man sich eben *gefallen lassen und ertragen*, was nicht mehr zu ändern ist oder wenigstens ohne die *schreiendste Rechtsverletzung* nicht mehr geändert werden kann.

Die aufgeklärten Protestanten werden jedoch selbst von jener Voraussetzung sich lossagen, oder wenigstens

anerkennen, daß, sollte auch wirklich eine Heilung der Gebrechen des Katholicismus — wie Herr Carové meint — nicht anders möglich sein, als durch völliges Aufgeben desselben, d. h. durch Abfall vom römischen Primat und Glauben, solcher Abfall — ähnlich demjenigen, welcher zur Zeit der Reformation stattgefunden — eben dem freien Entschlusse der einzelnen katholischen Kirchenglieder oder Gemeinden oder Provinzen Selbst müsse überlassen, sonach blos von der zu begünstigenden Aufklärung des katholischen Volkes könne erwartet, niemals aber durch Machtgebot einer protestantischen Regierung dürfe erzwungen oder durch heimliche Verträge mit Bewerbern um bischöfliche Stühle allmählig bewirkt werden. Sie werden weiter einsehen, daß, wenn man einerseits durch Verkümmerung der Lehr- und Lern-Freiheit und überhaupt der freien Geistesmittheilung die von Innen zu erwartende und zu hoffende Läuterung oder Reform der katholischen Kirche hemmt, und dagegen zu Mitteln der Gewalt schreitet, dieses vielmehr das Gegentheil von demjenigen bewirkt, was man bezweckt, und was die Wohlgesinnten beider Kirchen wünschen müssen. Es wird nämlich bewirken, daß auch die liberalen Katholiken, d. h. die — zwar nicht Abfall von Rom, doch Zurückführung der Herrscher-Ansprüche Roms auf die im ältesten Kirchenrecht begründeten und dem Primat wesentlichen Rechte und Prärogative wünschenden — es für eine Ehrensache halten müssen, in der Stunde des gegen den Katholicismus überhaupt und von Aussen kommenden Angriffs zu ihren Kirchengenossen und ihrem legitimen

Oberhaupt zu stehen, ja sich zeitlich wieder Manches gefallen zu lassen oder selbst in Schutz zu nehmen, was sie nach ihren lichtern Ansichten sonst gern antiquirt hätten. Sie werden alsdann auch zur Betrachtung geneigter, oder desto lebhafter davon durchdrungen sein, daß das Ansehen eines auswärtigen, durch weitreichende Autorität imponirenden Kirchen-Hauptes nach Umständen eine höchst wohlthätige Schutzwehr gegen etwaigen Mißbrauch einer protestantischen Staatsgewalt sein könne.

Doch, um was eigentlich handelt es sich denn bei dem ganzen traurigen, mit so vieler Leidenschaft und Haß geführten Streit? Sind wirklich die Principien des vernünftigen Staatsrechts in Frage gestellt, und droht wirklich die Hierarchie mit ihren Ansprüchen die bürgerliche Gewalt zu überflügeln oder zu unterjochen? Oder erscheint Rom gar dem Protestantismus Selbst gefährlich?? Keines von beiden. Befürchtungen dieser Art erscheinen bei näherer Betrachtung als eitel. Die protestantischen Regierungen haben wenigstens keine Schmälerung ihrer wahren Rechte zu besorgen, so lange nicht zuerst die katholischen Regierungen unterjocht sind. Und letzteres wird gewiß nicht geschehen. Oestreich, und auch Baiern so fromm seine Herrscher seien, werden nie aus Gehorsam gegen den Papst, sondern nur aus selbsteigenem freien Willen thun oder dulden, was etwa vom Standpunkt des Protestantismus oder auch überhaupt des nach Freiheit sich sehnenden Zeitgeistes beklagenswerth erscheinen mag: aber die Regierungs-Rechte werden sie durch den Papst sich nicht schmä-

lern lassen. Und selbst wenn sie es thäten, bliebe den protestantischen Regierungen noch immer die volle Macht, sobald sie nur wollten, durch die bloße Entfesslung der öffentlichen Meinung sich gegen die Wiederkehr mittelalterlicher Finsterniß zu sichern. Also hievon ist die Rede nicht. Ist doch, — wie bereits in der vorstehenden Schrift bemerkt worden — selbst in der Hermesischen Sache der erste Schritt gegen die der freien Prüfung huldigende Lehre (welche freilich vom kirchlichen Gebiet sich leicht auch auf das politische verpflanzen läßt) nicht von dem Erzbischof (damals war noch der Graf v. Spiegel der geistliche Oberhirt) sondern gegen desselben Wunsch von Seite der preußischen Regierung Selbst durch die Anstellung des Professors Klee geschehen.

Die großen Prinzipien also sind es nicht, worüber der Streit entbrannte; sondern einzig und allein der vergleichungsweis geringfügige Punkt der gemischten Ehen; geringfügig nämlich (wie schon in unserer Schrift ausgeführt worden) in Bezug auf das Interesse des Protestantismus und der Regierungen, wiewohl allerdings — nach den dabei zur Sprache gebrachten Prinzipien und erschienenen Tendenzen — von großer Wichtigkeit für Recht und Freiheit der katholischen Kirche und der Kirchen überhaupt. In so fern also sind freilich auch Prinzipien im Streit, nicht aber in dem Sinne, wie die Gegner des Erzbischofs meinen oder zu meinen vorgeben, sondern gerade im entgegengesetzten. Nicht ist nämlich das Souverainetätsrecht der Staatsgewalt oder überhaupt das staatsbürgerliche

Recht gegenüber der Kirchengewalt in Frage gestellt, sondern vielmehr das Freiheits-Recht der Kirche und der Kirchenglieder gegenüber dem Staat. Der katholische Grundsatz, worauf das päpstliche Breve und die strengere Observanz beruhen, thut durchaus Niemandes Recht oder Freiheit Eintrag, und kann — was eben das Kriterium der rechtlichen Möglichkeit ist — auch gegenseitig und allseitig aufgestellt werden, ohne daß er mit Sich Selbst in Widerspruch gerathe. Er sagt nur soviel: die katholische Kirche billigt nicht, daß eines ihrer Mitglieder eine gemischte Ehe eingehe, ohne daß es, soviel ihm möglich, für die katholische Erziehung der künftigen Kinder gesorgt habe. Dasselbe kann auch die evangelische Kirche thun, und sie thut es auch wirklich, wie allerneuest das bekannte Cabinetsschreiben an den Landschaftsrath v. B.. in Posen zeigt. (s. Staatslexikon B. VI. Seite 481.) Aber durch ihr Mißbilligen oder nicht Billigen thut die Kirche ja Niemanden Zwang an; denn es bleibt für jeden Betheiligten Sache des freien Glaubens und Gewissens, sich darnach zu achten oder nicht; und wofern nur der Staat nicht in solche Freiheit eingreift, werden dadurch nur wenige gemischte Ehen gehindert werden. Wenn aber der Staat erstens verbietet daß die Brautleute unter sich ein freies Uebereinkommniß über die künftige Kinder-Erziehung schließen, und zweitens dem Priester befiehlt, daß er auch die von seiner Kirche mißbilligten Ehen einsegne: alsdann erst hört die Freiheit nicht nur der Brautleute, sondern überhaupt der Kirche auf, und wird ein Prinzip aufgestellt,

wornach selbst der *Fortbestand* der letzten der Willkür der Staatsgewalt anheim gegeben ist. Wie wäre es, wenn eine *katholische* Staatsgewalt z. B. unter dem Titel der unter beiden Religionstheilen zu erhaltenden *Gleichheit* (eben dieser Titel wird häufig zur Rechtfertigung der in Frage stehenden Cabinets-Ordre geltend gemacht) verordnete: eine gemischte Ehe solle auch *für den protestantischen Theil unauflöslich*, für ihn also, selbst im Falle der bürgerlichen Trennung, keine weitere Ehe, so lange der katholische Theil noch lebt, zulässig, daher dem evangelischen Pfarrer keine Einsegnung derselben erlaubt sein; — was würden die Protestanten dazu sagen?? — Sie würden *mit Recht* über Verletzung ihres Rechts sich beschweren; aber mit weit größerm würden es die Katholiken thun, wenn man (welche Zumuthung wirklich schon vorgekommen ist) den katholischen Priester *zwingen* wollte, auch die Ehe eines *geschiedenen* Protestanten mit einer Katholikin *einzusegnen*. Jede Kirche allein weiß, wo sie zu segnen und nicht zu segnen hat, und die *Staatsgewalt* — zumal die einer andern Confession angehörige Staatsgewalt — hat hier weder zu befehlen noch zu verbieten.

Ohne Grund also wirft man dem Erzbischof vor, die *Gesetze des Staates* verletzt zu haben; denn wenn die Kirche überall einen Rechtsbestand haben soll, so kann auch die *gesetzgebende* so wenig als die administrative Staatsgewalt in *Glaubens*- und *Gewissens-Sachen* gebietend oder verbietend auftreten; und nur durch *Enthaltung* von solchen Eingriffen kann die Harmonie zwischen Staat und Kirche

bewahret werden. Daher würde auch, wenn die in den öffentlichen Blättern angekündete Versammlung der Oberpräsidenten der verschiedenen preußischen Provinzen wirklich ein neues und strengeres Gesetz (Cabinetsordre) gegen die Widerspenstigkeit des katholischen Clerus zu Stande bringen sollte, dasselbe nicht nur ohne alle rückwirkende Kraft, sondern auch — in so fern es den grundgesetzlich bekräftigten Rechten der katholischen Kirche zuwiderlaufend wäre — selbst in Bezug auf künftig eintretende Fälle ohne rechtliche Gültigkeit sein.

Von der vielstimmig vernommenen Klage, daß durch das Gebot, wornach alle Kinder der Confession des Vaters folgen müssen, die Katholiken der preußischen Rheinprovinz zumal darum gekränkt seien, weil meist nur protestantische Beamte und Officiere dorthin gesendet werden, durch derselben Vermählung mit den Töchtern der besseren Häuser also die kathol. Confession allmählig auf die niederen Klassen oder auf das Landvolk ähnlich dem meist durch das Christenthum dahin verdrängten Heidenthum (daher „paganus") sich beschränkt sehen würde, haben wir bisher zwar weggeblickt; doch für unbedeutend halten wir den Umstand nicht, da er, falls er wirklich in Wahrheit gegründet ist — zugleich als Ehrenkränkung betrachtet werden kann, gegen welche das Selbstgefühl das Einzelne wie der Corporationsgeist der Gemeinde natürlich sich auflehnt.

Aber Ehrenkränkungen aller Art und ohne Zahl hat aus Anlaß des unseligen Cölner Streites die katholische Gemeinde schon erdulden müssen; und man wirft

faſt auf kein einziges Blatt gewiſſer — doch cenſirter — Zeitungen einen Blick, ohne auf eine bittere Verunglimpfung oder Schmähung nicht nur einzelner Perſonen oder Kirchenhäupter ſondern des geſammten Clerus und des ganzen katholiſchen Körpers zu ſtoßen. Die große Mehrzahl der Proteſtanten wendet ſicherlich mit Entrüſtung von ſo verächtlichem Beginnen (deſſen übrigens angebliche Katholiken noch häufiger als Proteſtanten ſich ſchuldig machen) ſich ab, und beklagt die dadurch nothwendig hervorgebrachte, eine trübe Zukunft weiſſagende Erbitterung der Gemüther. Von katholiſcher Seite iſt meines Wiſſens noch nicht ein Angriff gegen den Proteſtantismus oder gegen die Proteſtanten als ſolche geſchehen. Alles, was Katholiken bisher in dieſer leidigen Streitſache geſchrieben haben, iſt — wenn auch hie und da mit Eifer, auch mit Bitterkeit gegen unmittelbare Angreifer — doch durchaus nur rein in defenſiver, nicht in offenſiver Intention und Form geſchrieben. Warum ſollen nun ſie, oder ſollen vielmehr alle Katholiken fort und fort die Schmähungen theils fanatiſcher, theils ſerviler, theils erkaufter Scribler über ſich, d. h. über ihre Kirche oder über ihren Clerus im allgemeinen und über den Papſt als ihr Kirchenoberhaupt insbeſondere, ergehen laſſen, fortwährend die Zielſcheibe der gröbſten Angriffe, der gehäſſigſten Inſinuationen, der ſchändlichſten Anklagen ſein? — in cenſirten öffentlichen Blättern und andern Druckſchriften (wahrlich! wir wollen keine Cenſur; wo aber eine — und zwar eine in andern Sachen ſehr ſtrenge — Cenſur einmal beſteht, da ſind ſolche Dinge jedenfalls bedeutſamer) in cenſir-

ten Blättern lesen wir neben den unaufhörlichen Vorwürfen, von „Verstoktheit und Verblendung des katholischen Clerus,“ von „Glaubensdünkel,“ von Umtrieben der römischen Curie,“ von „revolutionären Tendenzen“ u. s. w., sogar Ausdrücke wie die nachstehenden: „die würmerdurchwühlte Leiche des Katholicismus;“ „Gregor XVI., der Affe Gregors VII., fletscht das hohle Zahngebiß und wähnt mit Deutschlands Reichsapfel bald wieder Fangspiel zu spielen;“ „vom päpstlichen Stuhle ist das Blut Conradins von Schwaben und Friedrichs von Baden noch nicht abgewaschen“ u. dgl. m. Mit hohem Recht spricht der Arnheim'sche Courant über ähnliche in holländischen Blättern erschienene Schmähungen mit edlem Unwillen sich aus; und sein Urtheil paßt nicht minder auf einige deutsche Länder als auf Holland. „Auf diese Weise — also sagt das Blatt — drückt man sich über das Oberhaupt der katholischen Kirche in einem Lande aus, wo diese Kirche gesetzlich anerkannt ist, und ein Drittel der Bewohner sich zu den Bekennern ihres Glaubens zählt, welche sich in jeder Rücksicht als gute Bürger betragen und folglich mit Recht verlangen, daß man ihre religiöse Ueberzeugung ehre! Was würden die Protestanten sagen, wenn man hinsichtlich der reformirten Kirche eine solche Sprache führte? — Aber wir hoffen, daß die Katholiken vernünftig genug sein werden, diesem Beispiele nicht zu folgen, und daß die protestantische Regierung, so weit sie kann, ihre Mißbilligung in dieser Hinsicht aussprechen wird, damit es

nicht in den Augen der Katholiken scheine, als sehe sie mit Wohlgefallen dieselben verunglimpfen.“

Eine gute Wirkung indessen könnten jene maßlosen Schmähungen gegen Papst und Hierarchie bei unbefangener Erwägung haben. Sie könnten nämlich die ängstlichen Gemüther, welchen aufrichtig bang ist vor den Schatten eines Gregor VII. und Innocenz III., beruhigen. Wahrlich! wenn der Katholicismus eine „würmerdurchwühlte Leiche“ und der Papst ein bloser „Affe mit hohlem Zahngebiß ist“ oder so lange solche Dinge ohne Anstand in öffentlichen Blättern können gesagt werden; so ist jene Gefahr mindestens noch sehr weit entfernt.

Inhalts=Anzeige.

		Seite.
	Vorrede zur zweiten Auflage	III
	Vorwort zur ersten Auflage	V
	Einleitung	1
I.	Der Erzbischof von Cöln, Clemens August, Freih. Droste zu Vischering	6
II.	Grundsätze, Richtung und Wirksamkeit des Erzbischofs	14
III.	Von der mittelalterlich-hierarchischen oder ultramontanischen Richtung überhaupt	27
VI.	Wie wäre dem Uebel zu steuern?	29
V.	Das Verfahren der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln	37
VI.	Schluß	52
	Nachtrag	57

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl <<von>>,

Die Cölnische Sache, betrachtet vom Standpunkt des allgemeinen Rechts

Speyer [u.a.] 1839

Polem. 2404 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10945914-6